

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierischen Nebenprodukte und von Vorschriften zu Wahlen der Landwirtschaftskammer

Drucksache 18/18507 · eingebracht 2026-04-15 – Antragsteller:

CDU

GRÜNE

Landwirtschaft

Tierschutz

Verwaltung

Ehrenamt

ZUSAMMENFASSUNG

Aktualisierung des Tiergesundheitsrechts in NRW zur Umsetzung neuer EU-Vorgaben, mit Schwerpunkt auf effektiver ASP-Bekämpfung, rechtlicher Absicherung ehrenamtlicher Kadaversuchhundeführer und Reform des Entschädigungssystems.

KERNFORDERUNGEN

- Anpassung an EU-Verordnung (EU) 2016/429
- Finanzielle Absicherung ehrenamtlicher Suchhundeführer
- Neues Tierwertermittlungsverfahren mit einheitlichen Richtlinien
- Stärkung der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer
- Entbürokratisierung durch Streichung von Anhörungspflichten

BEWERTUNG

6.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Unterstützen mit Änderungen

Der Antrag stärkt Solidarität (B2, B3) durch ehrenamtliche Unterstützung bei ASP-Bekämpfung und faire Entschädigungsregeln für Tierhalter. Er fördert ökologische Nachhaltigkeit (E3) durch verbesserte Seuchenprävention, die Tier- und Umweltgesundheit schützt. Transparenz & Mitbestimmung (D5) wird durch Verwaltungsratsstärkung und digitale Bekanntgabe von Verordnungen gestärkt. Allerdings fehlt ein systematischer Bezug zu sozialer Gerechtigkeit (D4) – z.B. keine Absicherung kleiner Betriebe oder tierethischer Haltungsformen – und Menschenwürde (D1) bleibt unberührt. Die Ausklammerung von Heimtierhaltern aus dem Regelungsrahmen („Unternehmer“-Definition) birgt Risiken für vulnerable Gruppen.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Praktische Stärkung des Ehrenamts
- Rechtsklarheit durch EU-Anpassung
- Transparenz durch Veröffentlichung von Wertermittlungsrichtlinien
- Entbürokratisierung durch Streichung von Anhörungspflichten

Schwächen

- Kein ökologischer Bezug
- Kein Tierschutz- oder Klimaschutzbezug
- Keine Bürgerbeteiligung
- Keine Verknüpfung mit sozialer Gerechtigkeit jenseits der Entschädigung

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	+	+	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	•
D · BÜRGER:INNEN	•	•	•	-	+
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	+	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

B2 Finanzpartner:innen – Solidarität Bewertung: +3

Ehrenamtliche Suchhundeführer: Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlagsersatz

E3 Staat, Gesellschaft und Natur – Ökologische Nachhaltigkeit Bewertung: +3

Vermeidung von Seuchenausbreitung schützt Wildtiere, Biodiversität und landwirtschaftliche Ökosysteme

B3 Finanzpartner:innen – Ökologische Nachhaltigkeit Bewertung: +2

ASP-Kadaversuche als präventiver Beitrag zum Tier- und Umweltschutz

D5 Bürger:innen und Wirtschaft – Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: +2

Digitale Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen, Verwaltungsrats-Geschäftsordnungsbefugnis

D4 Bürger:innen und Wirtschaft – Soziale Gerechtigkeit Bewertung: -1

Keine spezifischen Regelungen für kleine, ökologische oder familiengeführte Betriebe; Entschädigungssystem bleibt marktzentriert

CDU

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht vollständig CDU-Kernpositionen: 'Für leistungsfähige Feuerwehren und Hilfsorganisationen' (S. 17) wird hier auf die Kadaversuchhundeeinheit übertragen; Bürokratieabbau und Rechtsklarheit sind zentrale Ziele; technologieoffene, praxisnahe Tierseuchenbekämpfung passt zum CDU-Verständnis von 'Schöpfungsverantwortung'.

„Für leistungsfähige Feuerwehren und Hilfsorganisationen Ein starker Bevölkerungsschutz setzt voraus, dass unsere Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen für jeden Einsatz mit den modernsten Fahrzeugen oder Techniken ausgestattet sind.“

CDU Mecklenburg-Vorpommern Wahlprogramm 2021, S. 17

PARTEIPROGRAMM

8/10

Passt zum christlich-demokratischen Menschenbild (Würde, Verantwortung), zur subsidiären Ordnung (Stärkung der Selbstverwaltungskammer) und zur Sozialen Marktwirtschaft (Ausgleich zwischen Unternehmerinteresse und Gemeinwohl).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM**

5/10

Teilweise Übereinstimmung mit SPD-Zielen: 'Gute Arbeit' (Tariftreue, Lohnfortzahlung) und 'soziale Gerechtigkeit' (Entschädigungssystem) werden berührt. Aber kein Bezug zu 'gebührenfreier Bildung', 'Ganztagsschule' oder 'Kinderarmut'. Keine klare Verbindung zur 'sozialen Industriepolitik' oder 'sozialen Absicherung in der Transformation'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

6/10

Entspricht dem Hamburger Programm in Bezug auf 'Recht auf Arbeit' (Ehrenamtsschutz) und 'Vorsorgender Sozialstaat' (Entschädigungssystem), aber nicht explizit auf 'ökologische Verantwortung' oder 'internationale Solidarität'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

4/10

Der Antrag ist technisch notwendig, aber verfehlt grüne Kernziele: Kein Bezug zu 'Klimaneutralität vor 2040', '100% Erneuerbare', '30% Naturschutzfläche' oder 'Biodiversität'. Die ASP-Bekämpfung erfolgt rein technisch – ohne ökologische Prävention (z. B. Waldumbau, Wildtierkorridore). Keine Verbindung zu 'Demokratiebildung' oder 'Bürger:innenräten'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

5/10

Berührt 'Ökologie' nur indirekt (Tiergesundheit als Teil der planetaren Grenzen), aber ignoriert 'sozial-ökologische Transformation' und 'Selbstbestimmung' (keine Partizipation der Betroffenen bei Regelsetzung).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

7/10

Stimmt mit FDP-Prioritäten überein: 'Bürokratieabbau' (Streichung von Anhörungspflichten, Digitalisierung), 'Technologieoffenheit' (EU-Rechtsanpassung), 'Eigenverantwortung' (Freiwilligkeit der Freistellung). Aber kein Bezug zu 'MINT-Bildung', 'Startups' oder 'Marktbasierter Klimaschutz'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

7/10

Passt zur 'freien Marktwirtschaft' (Regelung von Unternehmerverhältnissen), 'Eigenverantwortung' (Freiwilligkeit der Freistellung) und 'schlankem Staat' (Effizienzsteigerung im Verwaltungsverfahren).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

3/10

Teilweise Übereinstimmung mit 'Sicherheit' (ASP-Bekämpfung) und 'Subsidiarität' (Kammer-Selbstverwaltung), aber fundamentaler Widerspruch zu 'Kernkraft'- und 'Kohle'-Fokus sowie 'gegen Energiewende'. Der Antrag akzeptiert EU-Tiergesundheitsrecht – was AfD grundsätzlich ablehnt ('Brüsseler Bürokratie').

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

2/10

Widerspricht dem AfD-Grundsatzprogramm: 'Nationales Recht vor EU-Recht' (Anpassung an EU-Verordnung (EU) 2016/429), 'Soziale Marktwirtschaft' (aber keine Ablehnung von Subventionen wie hier bei Entschädigungen).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes...

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen ****unter Berücksichtigung ökologischer Haltungsstandards**** für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes...

Begründung: Verknüpft Entschädigung mit ökologischer Nachhaltigkeit (C3/D3): Bonus für Betriebe mit Bio-Zertifizierung, Weidehaltung oder Klimaschutzmaßnahmen.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Tierseuchenkasse erhebt von den Unternehmern Beiträge...

Die Tierseuchenkasse erhebt von den Unternehmern Beiträge ****nach einem ökologisch differenzierten Tarifmodell****, das tierartenspezifische Umweltbelastungen berücksichtigt...

Begründung: Stärkt ökologische Nachhaltigkeit (C3) durch Lenkungswirkung: Höhere Beiträge für intensiv genutzte Flächen, niedrigere für extensiv bewirtschaftete oder naturnahe Systeme.

Vorschlag 3 von 3

Original: Zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Sicherstellung der Integrität der Landwirtschaftskammer...

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen, zur Sicherstellung der Integrität der Landwirtschaftskammer ****und zur Einbeziehung von Tierschutz-, Umwelt- und Verbraucherverbänden in beratende Gremien****...

Begründung: Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (E5) und Solidarität (B2) durch partizipative Governance – im Sinne der GWÖ-Matrix als 'Mitwirkung externer Stakeholder'.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-121

Ja: AfD CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/18507

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten der Tiergesundheit

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

15.04.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierischen Nebenprodukte und von Vorschriften zu Wahlen der Landwirtschaftskammer

A Problem und Regelungsbedarf

Seit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429, des zentralen Unionsrechtsakts auf dem Gebiet der Tiergesundheit, sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen am 21. April 2021 bewegen sich die Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung in einem grundlegend veränderten Rechtsrahmen. Viele nationale Vorschriften in diesem Bereich sind seitdem überholt und müssen aufgehoben oder an den veränderten Rechtsrahmen angepasst werden. Das betrifft zwar in erster Linie bundesrechtliche Vorschriften, namentlich das Tiergesundheitsgesetz und die auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Da aber auch die Länder im Bereich der Tierseuchenbekämpfung vereinzelte Gesetzgebungskompetenzen haben, gibt der veränderte Rechtsrahmen auch ihnen Anlass zu gesetzlichen Anpassungen. In Nordrhein-Westfalen betrifft dies das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW). Insbesondere verschiedene Begriffe, die das AG TierGesG TierNebG NRW verwendet, werden nunmehr durch Unionsrecht vorgegeben, sodass Anpassungen erforderlich sind.

Das Tiergesundheitsgesetz ist mit Wirkung vom 10. März 2026 in umfassender Weise an das EU-Tiergesundheitsrecht und insbesondere an die dort verwendeten Begrifflichkeiten angepasst worden. Da verschiedene Vorschriften des AG TierGesG TierNebG NRW auf das Tiergesundheitsgesetz verweisen oder hierauf Bezug nehmen, müssen die Vorschriften des AG TierGesG TierNebG NRW auch wegen dieser bundesrechtlichen Entwicklungen angepasst werden.

Zugleich hat das Tierseuchengeschehen in Europa in den letzten Jahren eine hohe und bislang kaum gekannte Dynamik entwickelt. Mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP), der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sowie der Maul- und Klauenseuche (MKS) sind in den letzten Jahren gleich drei Tierseuchen in Europa aufgetreten, die aus der Sicht der Tiergesundheit von besonders herausgehobener Bedeutung sind, da sie – im Falle der ASP und der HPAI – in der Regel zum Tod der erkrankten Tiere führen, teils erhebliches Leid der betroffenen Tiere auslösen, gravierende wirtschaftliche Schäden verursachen und – im Falle der HPAI – sogar zoonotisches Potenzial haben. HPAI-Ausbrüche hat es in den letzten Jahren, anders als früher, teils ganzjährig und nicht nur in den Wintermonaten gegeben; auch in Nordrhein-Westfalen gab es diverse Ausbrüche sowohl im Wildvogelbestand als auch in Haltungsbetrieben. Im Januar 2025 hat es in einem Wasserbüffelbestand in Brandenburg den ersten MKS-Ausbruch in Deutschland seit 1988 gegeben, was auch Auswirkungen auf die

Datum des Originals: 15.04.2026/Ausgegeben: 30.04.2026

Vermarktung in Nordrhein-Westfalen gehaltener Rinder und hier erzeugten Rindfleisches hatte. Im Juni 2025 ist schließlich die ASP im nordrhein-westfälischen Wildschweinbestand festgestellt worden. All dies unterstreicht die herausragende Bedeutung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Wesentlich hierfür ist, dass behördliche Anordnungen ohne zeitlichen Verzug in Kraft treten können. Die bisherigen Regelungen im nordrhein-westfälischen Landesrecht hierzu bilden dies noch nicht hinreichend ab.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP im nordrhein-westfälischen Wildschweinbestand hängt davon ab, dass die Kadaver von mit der ASP infizierten und daran verendeten Wildschweinen möglichst schnell gefunden werden. Nur so lässt sich verhindern, dass sich gesunde Wildschweine ihrerseits an den Kadavern infizieren oder dass andere Tiere, die nicht selbst für das ASP-Virus empfänglich sind, ASP-Viren durch Kontakt mit den Kadavern aufnehmen und auf diese Weise verbreiten. Zu diesem Zweck wurde beim Landesbetrieb Wald und Holz eine Kadaversuchhundeeinheit eingerichtet. Diese besteht aus beim Landesbetrieb selbst beschäftigten Personen, aber auch aus ehrenamtlich tätigen Personen. Damit die Gruppe der ehrenamtlich tätigen Personen die Möglichkeit hat, ihre Aufgaben in der Kadaversuchhundeeinheit effektiv wahrzunehmen, braucht es gesetzliche Regelungen über insbesondere den Ersatz von Auslagen, die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Verdienstausschlag sowie – für den Fall, dass Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherren bei ihnen beschäftigte Personen, die ehrenamtlich in der Kadaversuchhundeeinheit mitwirken, freiwillig von Arbeits- oder Dienstverpflichtungen freistellen – die Lohnfortzahlung.

Ein wesentlicher Bereich der Tierseuchenbekämpfung, der trotz der weitgehenden Harmonisierung des Tiergesundheitsrechts nicht durch Unionsrecht geregelt wird, sind Entschädigungen für Tierverluste im Seuchenfall. Der Bund legt daher auch weiterhin die entschädigungsrechtlichen Grundzüge wie insbesondere die Fälle, in denen Tierverluste entschädigt werden, fest, während die Länder weiterhin die Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens und das Recht der Tierseuchenkassen regeln. Hier hat sich in der Praxis der letzten Jahre die Notwendigkeit gezeigt, die Wertermittlung, die im Fokus des Entschädigungsverfahrens steht, an landesweit einheitlichen Leitlinien auszurichten, um sachlich nicht gerechtfertigte Wertdifferenzen innerhalb Nordrhein-Westfalens zu vermeiden. Ebenso hat sich – nicht zuletzt auch im Hinblick auf das oben beschriebene dynamische Tierseuchengeschehen – die Notwendigkeit gezeigt, die Vorgaben hinsichtlich der an der Wertermittlung beteiligten Personen flexibler zu gestalten, um amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die in ausgedehnten Tierseuchenlagen anderweitig gebunden sind, zu entlasten.

Mit Artikel 20 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) ist eine Neuorganisation der Tierseuchenkasse vollzogen worden. Teil dieser Neuorganisation war eine Stärkung des damaligen Beirates, der zum heutigen Verwaltungsrat weiterentwickelt worden ist und dem im Vergleich mit dem damaligen Beirat „größtmögliche Eigenständigkeit“ (LT-Drs. 14/2574, S. 50) verliehen und „eigenständige Gestaltungsbefugnisse“ (LT-Drs. 14/2574, S. 52) eingeräumt worden sind. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Formulierung der bisherigen organisationsrechtlichen Vorschriften des AG TierGesG TierNebG NRW noch nicht in Gänze mit der seither aufgewerteten Stellung des Verwaltungsrates korrespondiert. Insbesondere sind Unklarheiten hinsichtlich einer umfassenden Geschäftsordnungsbefugnis des Verwaltungsrates offenbar geworden, die der Verwaltungsrat aufgrund seiner im historischen Vergleich starken Stellung jedoch zweifellos haben muss.

Die dynamische Tierseuchenlage der letzten Jahre hat ferner gezeigt, dass neben einer effektiven Tierseuchenbekämpfung auch das Bedürfnis nach einer leistungsstarken Beseitigung tierischer Nebenprodukte unvermindert groß ist. Abweichend von dem im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) festgelegten Grundsatz der den Behörden obliegenden

Beseitigungspflicht ist es heutzutage üblich, dass die jeweilige Behörde von der im TierNebG geregelten Übertragungsmöglichkeit Gebrauch macht und die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen überträgt. Im Interesse einer insoweit landeseinheitlichen Verwaltungspraxis sollten bestimmte Bedingungen formuliert werden, die der ausschreibende Kreis bzw. die ausschreibende kreisfreie Stadt als Mindestvorgabe in die Ausschreibung aufzunehmen hat.

Außerdem soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Sicherstellung der Integrität der Landwirtschaftskammer im Landwirtschaftskammergesetz eine Regelung zur Wählbarkeit in Organe der Landwirtschaftskammer implementiert werden.

B Lösung

Aufgrund der Vielzahl der notwendigen Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor, dass das bisherige AG TierGesG TierNebG NRW aufgehoben und durch ein Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsrecht und zum Recht der Tierischen Nebenprodukte ersetzt wird. In diesem Zuge werden Begriffsdefinitionen, die nunmehr durch das Unionsrecht vorgegeben werden, wie z. B. der Begriff des amtlichen Tierarztes, gestrichen, und Begriffe, die das AG TierGesG TierNebG NRW abweichend von Unionsrecht verwendet, an das Unionsrecht angepasst. Ebenso werden Verweise und Bezugnahmen auf das mit Wirkung vom 10. März 2026 novellierte Tiergesundheitsgesetz aktualisiert.

Die auf die Bekanntgabe tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügungen bezogene Vorschrift des bisherigen AG TierGesG TierNebG NRW wird weiterentwickelt und zu einer von den allgemeinen Bekanntgaberegeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abweichenden Spezialvorschrift umgestaltet, die einen Eintritt der Rechtswirkungen tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügungen noch am Tage ihrer Veröffentlichung ermöglicht.

Für die in der Kadaversuchhundeeinheit des Landesbetriebs Wald und Holz ehrenamtlich tätigen Personen enthält der Gesetzentwurf Regelungen über die Lohnfortzahlung, den Verdienstausschlag, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung; entsprechende Vorschriften gab es im AG TierGesG TierNebG NRW noch nicht. Die Systematik der Regelungen orientiert sich an den §§ 20 bis 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), die Entsprechendes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen regeln, weicht aber in vielen Punkten von diesen ab, um den Besonderheiten der Tätigkeit in der Kadaversuchhundeeinheit Rechnung zu tragen. Insbesondere hinsichtlich der Freistellung unterscheidet sich der Gesetzentwurf von den §§ 20 bis 22 BHKG. Während das BHKG einen Freistellungsanspruch enthält, überlässt es der Gesetzentwurf der freiwilligen Entscheidung der Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn, bei ihnen beschäftigte Personen, die ehrenamtlich in der Kadaversuchhundeeinheit mitwirken, freizustellen.

An den Vorschriften des AG TierGesG TierNebG NRW über das Entschädigungsverfahren werden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Im Kern steht dabei die Umgestaltung des bisherigen Schätzungsverfahrens in ein Tierwertermittlungsverfahren, das sich dadurch auszeichnet, dass es anhand einheitlicher, von der Tierseuchenkasse entwickelter und im Internet veröffentlichter Richtlinien für die Tierwertermittlung durchgeführt wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf flexiblere Regeln für die Zusammensetzung der Tierwertermittlungskommission, die es den Kreisordnungsbehörden ermöglichen, eine Tierwertermittlungskommission einzusetzen, an der keine amtliche Tierärztin bzw. amtlicher Tierarzt beteiligt ist, wodurch es diesen insbesondere in ausgedehnten Tierseuchenlagen möglich ist, andere Aufgaben wahrzunehmen.

Darüber hinaus werden vereinzelte Änderungen an den die Tierseuchenkasse betreffenden Organisationsvorschriften vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Verwaltungsrat. Hier werden die Regelungen zur Geschäftsordnung und zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates klarer gefasst.

Der Abschnitt zum Recht der Tierischen Nebenprodukte wird neu strukturiert und vom Inhalt der in ihm enthaltenen Regelungen her schlüssiger aufgebaut. Hinsichtlich des einer Übertragung der Beseitigungspflicht vorgelagerten Ausschreibungsverfahrens enthält der Gesetzentwurf bestimmte Vorgaben bezüglich der in die Ausschreibung aufzunehmenden Bedingungen. Diese Vorgaben muss der ausschreibende Kreis bzw. die ausschreibende kreisfreie Stadt als Mindestvorgaben in die Ausschreibung aufnehmen. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, je nach örtlichen Besonderheiten weitere Vorgaben in die Ausschreibung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Sicherstellung der persönlichen Integrität bei der Tätigkeit in der Organvertretung wurde eine ergänzende Complainceregulierung zur Wählbarkeit in § 8 des Landwirtschaftskammergesetzes aufgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die rechtlichen Regelungen zu Lohnfortzahlung, den Ausgleich von Verdienstausschlag und den Auslagenersatz der Kadaversuchhundeführer entstehen neue Kosten, die aufgrund der beschriebenen Notwendigkeit unvermeidbar sind. Seit dem Ausbruch der ASP im Juni 2025 ist die Kadaversuchhundeeinheit im Einsatz. Die Bekämpfung kann einige Jahre dauern. An dem Ausbruchsort sind derzeit die ehrenamtlichen Hundeführer an drei Einsatztage pro Woche im Einsatz. Unter Berücksichtigung von Lohnfortzahlungen, dem Ersatz von entstandenen Auslagen sowie der Hundepauschale beträgt der durchschnittliche Aufwand am Tag ca. 400 Euro. Bei einem durchschnittlichen Einsatz von 3 Tagen pro Woche wären das 62.400 Euro. Bei einem weiteren Ausbruch in einer anderen Region oder einem vermehrten Engagement der Ehrenamtlichen könnten sich die Einsatztage auch vervierfachen, sodass ca. 250.000 Euro an zusätzlichen, aber notwendigen Kosten anfallen würden. Diese Kosten fallen aber nur bei einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen an.

Für die Unterstützung der Bekämpfung der ASP in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Eine große Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll durch den Entwurf weiter gefördert und rechtssicher ausgestaltet werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens ist Folgendes anzumerken: Die Ermittlung des geschätzten Lebendgewichts und die Überprüfung, ob Gründe für ein Entfallen der

Entschädigung gemäß § 18 TierGesG vorliegen, sind Verfahrensschritte, die bereits bislang durch die Kreisordnungsbehörden wahrgenommen werden, allerdings erst mit der vorliegenden Änderung des § 16 S. 2 AG TierGesG TierNebG NRW (künftig: AG TierGesR TierNebR NRW) ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Damit wird nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Aufgabe gesetzlich geregelt, die zuvor bereits Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung gewesen ist. Dennoch ist eine Kostenfolgeabschätzung infolge der erstmaligen gesetzlichen Regelung erforderlich:

Aus den erstmals gesetzlich verankerten Verfahrensschritten resultiert allerdings kein kommunaler Mehraufwand, der im Sine der verfassungsrechtlich garantierten Konnexität finanziell auszugleichen wäre.

Der mit der Ermittlung des geschätzten Lebendgewichts verbundene Aufwand variiert je nach betroffener Tiergattung (Geflügel, Rind, Schwein etc.) und nach der Größe des jeweils betroffenen Bestands. Im Durchschnitt beläuft sich der Aufwand jedoch auf etwa 6 Stunden pro Schadensfall. Die Überprüfung, ob Gründe für ein Entfallen der Entschädigung gemäß § 18 TierGesG vorliegen, erfordert einen durchschnittlichen Zeitaufwand von etwa 2 Stunden.

Multipliziert man die demnach pro Schadensfall anfallenden 8 Stunden mit den Kosten für eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt pro Stunde (82,90 Euro laut Runderlass des Ministeriums des Innern vom 29. April 2025, Az. 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843), belaufen sich die Kosten für beide Verfahrensschritte zusammen auf 663,20 Euro. Multipliziert mit der Anzahl der Schadensfälle in den Jahren 2024 (69) und 2025 (43) ergibt sich ein Aufwand von 45.760,80 Euro (2024) bzw. 28.517,60 Euro (2025). Geteilt durch die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens (zum 30. Juni 2025 laut IT.NRW 18.011.826) ergibt sich ein Aufwand von rund 0,0025 Euro oder 0,25 Cent (2024) bzw. 0,0016 Euro oder 0,16 Cent (2025) pro Einwohner.

Dagegen führt eine gleichzeitig vorgesehene Flexibilisierung des Entschädigungsverfahrens (Zusammensetzung der Tierwertermittlungskommission) zu einer Entlastung von Personalressourcen der Kreise und kreisfreien Städte. Sie dient zudem der Entbürokratisierung. Der Grad der Entlastung ist abhängig von der Anwendung in der Praxis und lässt sich daher derzeit nicht belastbar quantifizieren.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Streichung des Anhörungserfordernisses der Verbände und der Tierseuchenkasse zum Entwurf einer Leistungsbeschreibung oder zu einem vergleichbaren Vertragsentwurf im Rahmen der Übertragung der Beseitigungspflicht vor. Durch diese Vereinfachungen werden die Kreise und kreisfreien Städte ebenso wie die Verbände entlastet. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Entbürokratisierung. Die Höhe der Entlastung ist sehr gering und nicht bezifferbar.

Zudem werden mit dem Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Fassung des AG TierGesG TierNebG NRW verschiedene Schriftformerfordernisse aufgegeben; dies resultiert aus einer im Rahmen eines durchgeführten Normenscreenings gewonnenen Erkenntnislage. Damit wird der Digitalisierung von Verfahren oder der Ermöglichung von elektronischen Dokumenten Rechnung getragen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Streichung der Pflicht der Unternehmen, im Rahmen der Früherkennung eine Auflistung der Falltiere an die Tierseuchenkasse NRW zu übermitteln, führt zu einer Entlastung der

Unternehmen. Diese Entlastung ist sehr gering und fällt nicht ins Gewicht, weil es bei der Berichtspflicht gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten bleibt. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten. Durch die Möglichkeiten der Lohnfortzahlungen bei ehrenamtlichen Hundeführern werden Unternehmer entlastet, private Haushalte finanziell gestärkt und das ehrenamtliche Engagement gefördert.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, sodass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Da bereits das AG TierGesG TierNebG NRW bei dessen Erlass bis zum Ende des Jahres 2011 befristet war, ist eine erneute Befristung des – an die Stelle des AG TierGesG TierNebG NRW tretenden – Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsrecht und zum Recht der Tierischen Nebenprodukte nach § 39 GGO nicht notwendig.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Anpassung von Vorschriften
auf den Gebieten der Tiergesundheit, der
Tierischen Nebenprodukte und von Vor-
schriften zu Wahlen der
Landwirtschaftskammer**

Artikel 1 Änderung des Landwirtschaftskammer- gesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nicht wählbar sind die Bediensteten der Landwirtschaftskammer oder der Aufsichtsbehörde.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Gesetz über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschafts- kammergesetz - LWKG)

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die seit einem Jahr ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk wohnt, es sei denn, dass sie am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(2) Gewählte sind nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Gewählte können von dem Amt, zu dem sie gewählt wurden, zurücktreten.

Artikel 2
Ausführungsgesetz zum Tiergesund-
heitsrecht und zum Recht der Tierischen
Nebenprodukte
(AG TierGesR TierNebR NRW)

Abschnitt 1
Tierseuchenbekämpfung

§ 1
Verordnungsermächtigung im besonde-
ren Gefährdungsfall

Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Bereich des Tiergesundheitsrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse

1. des Ministeriums auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt),
2. des Ministeriums oder des Landesamtes auf nachgeordnete Behörden sowie
3. der nachgeordneten Behörden auf das Landesamt oder das Ministerium ganz oder teilweise zu übertragen, soweit und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche oder Abwehr einer erheblichen Tierseuchengefahr dringend erforderlich ist.

§ 2
Kontrollpersonal, Verordnungsermächtigung

(1) Die Leitung eines für Tiergesundheitsangelegenheiten zuständigen Dienstes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Veterinäramt) darf nur einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt übertragen werden.

(2) Zur Amtstierärztin oder zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat.

(3) Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auf den Gebieten des Tiergesundheitsrechts, des Rechts der Tierischen Nebenprodukte, des Tierarzneimittelrechts, des

Tierschutzrechts einschließlich der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete erfolgt durch eine amtliche Tierärztin, einen amtlichen Tierarzt oder durch amtliche Veterinärassistentinnen und amtliche Veterinärassistenten unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes sowie durch weitere Personen, denen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/429 über das Tiergesundheitsrecht vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 64; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 90182 vom 15.12.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung amtliche Tätigkeiten übertragen wurden.

(4) Amtliche Tierärztinnen und amtliche Tierärzte sind bei der Durchführung von amts-tierärztlichen Untersuchungen sowie bei der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tiergesundheitsrechts einschließlich der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Rechtsgebiets nicht an Weisungen gebunden.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von amtlichen Veterinärassistentinnen und amtlichen Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere zu regeln

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung,
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,

9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung der zu prüfenden Person abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
15. die Fortbildung.

§ 2a

Zuständigkeit für die Anforderung ehrenamtlicher Suchhundeführer

Die Anforderung von Personen, die nach absolvierter Ausbildung und bestandener Leistungsprüfung der bei dem Landesbetrieb Wald und Holz bestehenden Kadaversuchhundeeinheit ehrenamtlich angehören (Suchhundeführer), zum Zweck der Teilnahme an Kadaversuchen, Übungseinsätzen, Trainingssuchen sowie an sonstigen Veranstaltungen der Kadaversuchhundeeinheit (Einsätze), erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz.

§ 2b

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn, die bei ihnen beschäftigte Suchhundeführer für die Teilnahme an einem Einsatz von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen beziehungsweise von ihren Dienstpflichten freistellen, sind verpflichtet, für den Zeitraum der erfolgten Teilnahme an dem Einsatz Arbeitsentgelte beziehungsweise Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch den Landesbetrieb Wald und Holz ersetzt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der

Kadaversuchhundeeinheit zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben vom Landesbetrieb Wald und Holz erstattet.

(3) Beruflich selbständige Suchhundeführer haben gegenüber dem Landesbetrieb Wald und Holz Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 3. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein durch Rechtsverordnung gemäß § 2d Satz 1 Nummer 1 festzulegender Regelstundensatz erstattet, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch Rechtsverordnung gemäß § 2d Satz 1 Nummer 3 ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

§ 2c

Auslagenersatz, Ersatz von Schäden

(1) Suchhundeführer haben nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 2d Satz 1 Nummer 4 Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Darüber hinaus erhalten sie für jeden Einsatz, den sie mit dem ihnen zugeordneten Hund wahrnehmen, eine durch Rechtsverordnung nach § 2d Satz 1 Nummer 5 festzulegende pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die Suchhundeführern im Rahmen eines Einsatzes entstehen, sind vom Landesbetrieb Wald

und Holz zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

§ 2d

Verordnungsermächtigung zu finanziellen Ausgleichsregelungen

Das für Forsten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes festzulegen:

1. den gemäß § 2b Absatz 3 Satz 4 als Ersatz des Verdienstausfalls zu zahlenden Regelstundensatz,
2. die Einzelheiten zur Ermittlung der Verdienstausfallpauschale je Stunde gemäß § 2b Absatz 3 Satz 5,
3. den Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde gemäß § 2b Absatz 3 Satz 6 nicht überschritten werden darf,
4. Umfang und Höhe des Auslagenersatzes gemäß § 2c Absatz 1 Satz 1 sowie
5. die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 2c Absatz 1 Satz 2 in Abhängigkeit von der konkreten Art des zu entschädigenden Einsatzes.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass Suchhundeführer, die nicht erwerbstätig sind, für jeden Einsatz eine Pauschale erhalten, die zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2c Absatz 1 Satz 2 gezahlt wird.

§ 3

Tierseuchenverfügung

Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsrechts erlassene Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung soll durch die Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gegeben werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt eine solche Allgemeinverfügung am Tag der Bereitstellung im Internet als bekanntgegeben.

§ 4

Tierseuchenverordnung

(1) Für ordnungsbehördliche Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen gelten die §§ 25 bis 38 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Eine Verordnung im Sinne des Absatzes 1 muss den Begriff „Tierseuchenverordnung“ als Bestandteil der Verordnungsbezeichnung enthalten.

(3) Die Zuständigkeit der kommunalen Vertretungen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen nach § 27 Absatz 4 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes kann im Einzelfall auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden.

(4) Auf Tierseuchenverordnungen des Ministeriums wird § 26 Absatz 3 des Ordnungsbehördengesetzes nicht angewendet.

Abschnitt 2

Tierseuchenkasse

§ 5

Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster. Es wird unter der Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse“ (Tierseuchenkasse) verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in den §§ 6 und 7 genannten Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 6

Aufgaben

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Unternehmen Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren,

Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

(3) Die Tierseuchenkasse kann weitere Aufgaben übernehmen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die im Interesse der Gesamtheit der Unternehmer eine unverzügliche Bekämpfung von Tierseuchen sicherstellen.

(4) Im Fall eines Seuchenausbruchs in landwirtschaftlichen Nutztierbeständen erstellt die Tierseuchenkasse die erforderlichen Anträge auf Kofinanzierung durch die Europäische Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 über das Binnenmarktprogramm vom 28. April 2021 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung ergangenen Vorschriften und leitet diese dem Ministerium zu. Die zuständige Behörde stellt nach Vorgaben der Tierseuchenkasse die für die Antragstellung erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 7 Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,

2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die den Unternehmern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden,
4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen und -ausbrüchen minimieren,
6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen,
8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EU) 2021/690 eine Finanzhilfe der Europäischen Union gewährt wird, oder
9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.

Soweit im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Satz 1 Untersuchungen von Proben durchgeführt werden, sind die Kosten dafür nur beihilfefähig, wenn die Untersuchungen in einer Untersuchungsanstalt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden sind. Die in § 32 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen gelten entsprechend.

(2) Beihilfen sind nicht zu gewähren

1. wenn und soweit das Tiergesundheitsgesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt oder versagt, oder
2. für Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Geltungsbereich

dieses Gesetzes befunden haben. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Tiere, die allein zum Zweck der Schlachtung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurden.

§ 8 Verwaltungsrat

Bei der Tierseuchenkasse wird jeweils für die Dauer von vier Jahren ein Verwaltungsrat gebildet. Er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse, insbesondere über die Verwaltung des Vermögens sowie über Beihilfen nach § 7 sowie die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Absatz 3.

§ 9 Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. neun stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich jeweils drei
 - a) von der Landwirtschaftskammer entsandten Personen, davon zwei Unternehmer und eine Person aus dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer,
 - b) durch das zuständige Organ des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. gewählten Personen sowie
 - c) durch das zuständige Organ des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. gewählten Personen,
- und
2. vier beratenden Mitgliedern, nämlich jeweils einer von dem
 - a) Ministerium,
 - b) Landesamt,
 - c) Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
 - d) Städtetag Nordrhein-Westfalen entsandten Person.

(2) Die in Absatz 1 genannten entsendungs- oder wahlberechtigten Institutionen bestimmen die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung jeweils für ihren Bereich. Für jedes Mitglied des

Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Stellvertretung muss die Voraussetzungen des jeweils von ihr vertretenen Mitglieds erfüllen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem Verwaltungsrat aus, kann ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung bestimmt werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentreffen seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Sie oder er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates weitere Personen zur Beratung beiziehen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich von der Geschäftsführung jederzeit über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung unterrichten lassen und hat Anspruch auf Akteneinsicht.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Regelung über die angemessene Entschädigung seiner Mitglieder. Die Regelung zur Entschädigung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie entscheidet in Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Tierseuchenkasse gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Beilage zum Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer über das Sondervermögen Tierseuchenkasse bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen Rücklagen in angemessenem Umfang zu bilden.

§ 12 Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen insbesondere aus

1. den Beiträgen der Unternehmer, den Gebühren und anderen Entgelten,
2. dem Ertrag aus den angelegten Mitteln und Rücklagen,
3. den Erstattungen durch das Land nach § 6 Absatz 2 Satz 3 sowie
4. den Einnahmen aus kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8.

(2) Aus den Beiträgen für eine Tierart dürfen nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden oder Verwaltungskosten betreffen.

§ 13 Beitragspflicht

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt von den Unternehmern zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich Beiträge. Beiträge sind pro Tier für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild sowie bei Bienen pro Volk zu erheben.

(2) Die Höhe des für jedes gehaltene Tier oder Bienenvolk zu zahlenden Beitrags zur

Tierseuchenkasse (Beitragssatz) wird durch Rechtsverordnung nach § 27 bestimmt.

(3) Der Beitragssatz errechnet sich aus den voraussichtlichen Kosten für die einzelne Tierart im Erhebungszeitraum, die zur Aufgabenerfüllung zu erwarten sind, und der Anzahl der gehaltenen Tiere und Bienenvölker am 1. Januar eines jeden Jahres (Stichtag). Abweichend von Satz 1 kann für die Beitragsberechnung auch ein Höchst- oder Regelbesatz zu Grunde gelegt werden.

§ 14 Meldepflichten

Unternehmer sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich sowie nach deren Aufforderung die zur Ermittlung der Beitragshöhe erforderlichen Angaben zu machen.

Abschnitt 3 Entschädigung

§ 15 Feststellung des Krankheitszustandes im Entschädigungsfall

Zur Ermittlung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder unverzüglich nach einem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt zu untersuchen. Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes festgestellt.

§ 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Der Entschädigungsantrag ist an die Tierseuchenkasse zu richten. Die Kreisordnungsbehörde hat die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung durch Zählung oder durch Abgleich mit dem Bestandsregister sowie das geschätzte Lebendgewicht zu ermitteln und mit dem Ergebnis der Überprüfung nach

§ 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Tierseuchenkasse innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach den §§ 17 und 18 erforderliche Tierwertermittlung zu veranlassen.

§ 17 Tierwertermittlung

(1) Für die Ermittlung des gemeinen Wertes der zu entschädigenden Tiere, der der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist die durch das Ministerium genehmigte und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse (www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse) veröffentlichte Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes für die jeweilige Tierart zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wertermittlung von der Richtlinie abweichen, wenn dies im Einzelfall durch ein Gutachten der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes begründet werden kann.

(2) Ferner ist der gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes anzurechnende Wert der verwertbaren Teile der getöteten Tiere, soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

§ 18 Verfahren der Tierwertermittlung

(1) Als qualifizierte Personen für die amtliche Tierwertermittlung gelten

1. die amtliche Tierärztin und der amtliche Tierarzt,
2. sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer oder Kreistierzuchtberaterinnen oder Kreistierzuchtberater und
3. durch Schulung der Tierseuchenkasse qualifizierte Personen.

(2) Die Tierwertermittlung ist durch mindestens zwei qualifizierte Personen nach Absatz 1 vorzunehmen. Diese bilden eine Tierwertermittlungskommission. Die Benennung der Mitglieder der Tierwertermittlungskommission erfolgt durch die Kreisordnungsbehörde. Bei Mitwirkung von Personen nach

Absatz 1 Nummer 3 besteht die Tierwertermittlungskommission aus mindestens einer weiteren Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2.

(3) Bei Durchführung der Tierwertermittlung durch die Tierwertermittlungskommission müssen diese die Ergebnisse nach § 16 Satz 2 vorliegen.

(4) Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt kann die Tierwertermittlung allein vornehmen, wenn der beteiligte Unternehmer zustimmt und der gemeine Wert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Unternehmers einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro nicht überschreitet.

§ 19

Ausgeschlossene Personen

Auf die Benennung der Mitglieder der Tierwertermittlungskommission durch die Kreisordnungsbehörde gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 wird § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW entsprechend angewendet. Eine Person, bei der sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Vornahme der Tierwertermittlung zu rechtfertigen, soll nicht als Mitglied der Tierwertermittlungskommission benannt werden.

§ 20

Dokumentation der Tierwertermittlung

Das Ergebnis der Tierwertermittlung ist zu dokumentieren und mit den Unterschriften oder den Namenswiedergaben derjenigen Personen zu versehen, die die Tierwertermittlung durchgeführt haben. Alle zur Wertermittlung herangezogenen Unterlagen sind bei der Tierseuchenkasse einzureichen. Ermittlungen des gemeinen Wertes von Tieren, die von dem Durchschnittswert der Marktnotierungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutztvieh abweichen, sind unter Angabe der Wert bestimmenden Merkmale des Einzeltieres besonders zu begründen.

§ 21

Festsetzung der Entschädigung

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Dokumentation der Tierwertermittlung den gemeinen Wert der zu entschädigenden Tiere und die Höhe der Entschädigung durch Bescheid fest. Die Tierseuchenkasse ist an das Ergebnis der Tierwertermittlung bei der Festsetzung der Entschädigung nicht gebunden, wenn und soweit konkrete Anhaltspunkte für Fehler bei der Tierwertermittlung vorliegen. Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Erstattung der zusätzlichen Kosten nach § 16 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes auf die Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.

§ 22

Absehen von der Tierwertermittlung

Von der Tierwertermittlung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes feststeht, dass nach den §§ 17 und 18 des Tiergesundheitsgesetzes eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer die Tierwertermittlung beantragt.

Abschnitt 4

Kosten

§ 23

Kostentragung

(1) Soweit nicht in den §§ 24 bis 27 etwas anderes bestimmt ist, tragen

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzte sowie die Kosten der zu deren Unterstützung hinzugezogenen Sachverständigen,
2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die

- Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,
3. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 20 des Tiergesundheitsgesetzes entsprechend, sowie
 4. das Land und die Tierseuchenkasse die Kosten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 2; für die Verteilung der Kosten gilt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel.

(2) In den Fällen des § 1 Nummer 3 fallen die nach Absatz 1 Nummer 2 entstehenden Kosten den Behörden der unteren Verwaltungsebene zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Personen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bei der Tierwertermittlung oder Schätzung entstehen, werden diesen von der Tierseuchenkasse erstattet. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 20 des Tiergesundheitsgesetzes.

§ 24

Kosten der Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen

Die Kosten der Überwachung von Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 des Tiergesundheitsgesetzes fallen denjenigen zur Last, die für den Betrieb oder die Veranstaltung verantwortlich sind. Neben Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 haften für die Zahlung der Kosten auch diejenigen, in deren Eigentum oder Besitz die beaufsichtigten, untersuchten oder überwachten Tiere stehen. Soweit mehrere Personen im Sinne der Sätze 1 und 2 beteiligt sind, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 25

Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen, sowie
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 26

Sonstige Kostenträger

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 23 bis 25 nicht aufgeführten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstehen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte oder Beteiligter im Sinne von Satz 1 ist anzusehen, wer

1. Eigentum oder Besitz an den von den Maßregeln betroffenen Tieren innehat oder diese begleitet,
2. für die betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen verantwortlich ist oder
3. Verfügungsberechtigt über die betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände ist. Mehrere Beteiligte haften gesamtschuldnerisch.

(2) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Tierwertermittlung der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, auch die in Absatz 1 genannten Kosten, soweit erforderlich, zu verauslagen und im Fall des Unvermögens der Beteiligten zu tragen.

(4) Die Kosten der Verwendung von immunologischen Tierarzneimitteln, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes oder der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Unternehmer oder Heimtierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Kreisen, den kreisfreien Städten oder den Gemeinden übernommen werden.

§ 27

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat durch Rechtsverordnung

1. die Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse über § 13 Absatz 1 hinaus auf weitere Tierarten, die für eine anzeigepflichtige Tierseuche empfänglich sind, zu erstrecken,
2. die Höhe des Beitragssatzes für ein Tier, einen Bestand oder ein Bienenvolk zu bestimmen,
3. festzulegen, auf welche Umstände, Gegebenheiten und Sachverhalte der Beitragssatz zu beziehen ist,
4. Näheres oder Ergänzendes über das Verfahren und die Art und Weise der Meldepflicht des § 14 zu regeln sowie Ausnahmen davon zu bestimmen,
5. Abweichendes oder Ergänzendes zur Stichtagsregelung des § 13 Absatz 3 zu bestimmen, soweit

- a) sich bei einem Unternehmer der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag innerhalb des Erhebungszeitraumes um mindestens 10 Prozent ändert,
 - b) die Haltung einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird oder
 - c) bei landwirtschaftlichen Betriebsformen die Tierbestandszahlen innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechseln,
6. Einzelheiten über die Festsetzung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung von Beiträgen zu regeln,
 7. Näheres zu regeln über die Höhe, Festsetzung und Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie über die Höhe, Ansammlung und Verwaltung von Rücklagen sowie
 8. Näheres zu regeln über die Tierwertermittlung und die Dokumentation der Tierwertermittlung.

(2) Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 15 zur Vereinfachung des Verfahrens zu bestimmen, in welchen Fällen
 - a) eine Untersuchung vor dem Tod des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
 - b) eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann oder
 - c) auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann, wenn hierdurch Nachteile für den Unternehmer nicht zu erwarten sind, sowie
2. die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der Personen, die die Tierwertermittlung durchführen, festzusetzen.

Abschnitt 5 Datenaustausch

§ 28 Datenaustausch, Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen erhoben worden sind, an die Tierseuchenkasse zum Zweck der Erhebung von Beiträgen sowie der Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung übermittelt die Tierseuchenkasse Daten im Sinne des § 26 der Viehverkehrsverordnung an die zuständigen Behörden sowie an das Landesamt. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände das Verfahren der Datenübermittlung zu regeln und Anforderungen an die Struktur der zu übermittelnden Daten festzulegen.

Abschnitt 6 Beseitigung tierischer Nebenprodukte

§ 29 Verfahrensvorschriften

(1) Vor der Ausschreibung zur Beauftragung Dritter gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes oder einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gemäß § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist das Landesamt zu dem Entwurf einer Leistungsbeschreibung oder einem vergleichbaren Vertragsentwurf anzuhören.

(2) In den Ausschreibungen ist insbesondere

1. festzulegen, dass Verarbeitungsbetriebe eine Sektions- und Kühlmöglichkeit für Kadaver oder Kadaverteile vorzuhalten haben,
2. auf die Möglichkeit der zuständigen Behörde zu verweisen, gemäß § 4 Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bei Equiden eine Ausnahme von der Beseitigungspflicht zu genehmigen,
3. aufzunehmen, dass zur Vermeidung von Risiken hinsichtlich der Verbreitung von Tierseuchen die Transportwege möglichst kurz zu halten sind, und
4. zu regeln, welche Tätigkeiten von einer Ausschreibung zur Beauftragung Dritter oder einer Übertragung der Beseitigungspflicht ausgenommen sind.

(3) Sofern das Land Rahmenvereinbarungen abschließt, die Regelungen zur Beseitigung oder zu Entgelten für Beseitigungsleistungen im Seuchenfall enthalten, sind diese Bestandteil der Ausschreibung.

(4) Nach § 3 Absatz 1 Satz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes beauftragte Dritte und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen gemäß § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Beseitigungspflicht übertragen ist, haben den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart, Gewichts- und Altersklasse sowie Herkunftsbetrieb, vorzulegen.

(5) Die zuständigen Behörden haben sich bei der maschinentechnischen Überwachung der Anlagen zur Beseitigung des überlassungspflichtigen Materials einer oder eines Sachverständigen des Landes oder eines vom Land beliebigen Unternehmens zu bedienen.

(6) Die nach § 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu entnehmenden Proben sind in staatlichen Untersuchungseinrichtungen oder in integrierten

Untersuchungsanstalten oder unter deren Aufsicht zu untersuchen.

§ 30

Einzugsbereiche, Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzugsbereiche nach § 6 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes zu bestimmen sowie
2. zu bestimmen, dass das in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichnete Material auch außerhalb der nach Nummer 1 bestimmten Einzugsbereiche in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

(2) Geht eine Maßnahme nach Absatz 1 über die Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes hinaus, so ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Gebühren, Entgelte und Vergütungen

(1) Die zuständigen Behörden können von denjenigen, die überlassungspflichtiges Material besitzen, Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage einer Satzung erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Dabei kann die gewichtsmäßige Erfassung des überlassungspflichtigen Materials ebenfalls Gegenstand von Gebühren oder Entgelten sein. Natürliche oder juristische Personen des

Privatrechts, denen gemäß § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Beseitigungspflicht übertragen ist, können von denjenigen, die überlassungspflichtiges Material besitzen, ein privatrechtliches Entgelt fordern.

(2) Übersteigen die Erlöse für Erzeugnisse aus überlassungspflichtigem Material die Kosten für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung nicht unerheblich, so ist der Besitzerin oder dem Besitzer eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Erlösen stehen.

(3) Bei toten Fundtieren, herrenlosen Tierkörpern und bei geringen Mengen von Schlachtabfällen kann von der Erhebung von Gebühren oder der Forderung von Entgelten abgesehen werden.

(4) Die Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern und Teilen erlegter und verendeter wild lebender Tiere werden von den zuständigen Behörden getragen, soweit

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, einer auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten oder Durchführungsverordnung oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz eine Beseitigungspflicht besteht,
2. nach der Verordnung (EU) 2016/429, einer auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten oder Durchführungsverordnung, dem Tiergesundheitsgesetz oder einer auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist oder
3. von der zuständigen Behörde die unschädliche Beseitigung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Verordnung (EU) 2016/429, einer auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten oder

Durchführungsverordnung, dem Tiergesundheitsgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung angeordnet wurde.

Die Kosten nach Satz 1 umfassen das Abholen und Befördern von einer durch die zuständige Behörde eingerichteten Sammelstelle in einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie die Verarbeitung und endgültige Beseitigung.

(5) Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Gewässern anfallenden Körpern von wild lebenden Tieren sind von dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder der oder dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten zu tragen.

§ 32

Beihilfen zur Beseitigung von Falltieren

(1) Abweichend von § 31 Absatz 1 werden für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von Tierkörpern von Falltieren von der jeweiligen Inhaberin oder dem jeweiligen Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs Gebühren erhoben oder im Rahmen des Leistungsverhältnisses zu der oder dem nach § 3 Absatz 1 Satz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes beauftragten Dritten oder der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, der gemäß § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Beseitigungspflicht übertragen ist, Entgelte gefordert in Höhe von 25 Prozent der dabei entstehenden Kosten. Die verbleibenden Kosten tragen die Beseitigungspflichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur bis zu einem Betrag von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren als Obergrenze. Darüber hinaus hat die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs die Kosten für die

Beseitigung von Falltieren vollständig selbst zu tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. zur Schlachtung bestimmte gehaltene Landtiere, die in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung getötet werden oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet sind,
2. Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide sowie
3. Tiere, die durch ein Schadensereignis auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind.

Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung dieser Tierkörper haben in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 die Schlachtstätten, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 diejenigen zu tragen, die die betroffenen Tiere zuletzt besessen haben.

(3) Beihilfen gemäß Absatz 1 werden nur unter Beachtung der europarechtlichen Beihilfevorschriften gewährt. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass Beihilfen nicht an Unternehmer vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Abschnitt 7 Schlussregelungen

§ 33 Außerkrafttreten

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

§ 34
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfs betrifft die Implementierung einer Regelung zur Wählbarkeit im Landwirtschaftskammergesetz, um Interessenkollisionen zu vermeiden und die Integrität und Unabhängigkeit der Landwirtschaftskammer zu gewährleisten. Die gleichzeitige Tätigkeit in Organen oder Gremien der Kammer und ein Beschäftigungsverhältnis in der Kammer bzw. in der Aufsichtsbehörde sind miteinander nicht kompatibel.

II. Artikel 2

Aufgrund der Vielzahl der notwendigen Änderungen wird das bisherige Ausführungsgesetz zwar aufgehoben und formal gesehen durch ein neues Ausführungsgesetz ersetzt. Die bewährte inhaltliche Struktur wird allerdings beibehalten. Ebenso wird an der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) vollzogenen Zusammenführung der Ausführungsvorschriften zur Tiergesundheit einerseits und derjenigen zu den tierischen Nebenprodukten andererseits festgehalten. Dies erscheint aufgrund des engen Sachzusammenhangs beider Gebiete zweckmäßig.

Durch diverse Streichungen in § 2 im Vergleich zur bisherigen Fassung des AG TierGesG TierNebG NRW können die im bisherigen § 2a enthaltenen Vorschriften – mit verschiedenen Änderungen – in § 2 verschoben werden. Aufgrund der Überschrift von Teil 1 (Tierseuchenbekämpfung) bietet es sich an, den hinsichtlich der Kadaversuchhundeeinheit aufgetretenen Regelungsbedarf hier – in Teil 1 – umzusetzen, und zwar aufgrund des Sachzusammenhangs im unmittelbaren Anschluss an § 2. Da sich an der über inzwischen viele Jahre hinweg gefestigten Reihenfolge der Paragraphen mit nur wenigen Ausnahmen nichts ändert, erhalten die eingefügten Regelungen zur Kadaversuchhundeeinheit trotz des formalen Neuerlasses des Gesetzes die Bezeichnungen „§ 2a“ bis „§ 2d“.

Im Zuge der Anpassung der im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten an das Unionsrecht, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/429, werden die beiden Begriffe „Tierbesitzer“ und „Tierhalter“, die sich gleichermaßen auf die Haltungsperson bezogen, beseitigt und durch den im Unionsrecht verwendeten Begriff des „Unternehmers“ ersetzt. Nach Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429 sind hierunter alle natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte. Heimtierhalter in diesem Sinne ist eine natürliche Person, die ein Heimtier hält (Artikel 4 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2016/429); Heimtiere wiederum sind gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/429 gehaltene Tiere der in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Arten, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden. In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/429 werden neben Hunden, Katzen und Frettchen Wirbellose, Zierwassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel – mit Ausnahme der klassischen Geflügelarten – sowie Nagetiere und Kaninchen genannt. Für den Begriff des Unternehmers bedeutet das, dass hiervon gerade auch Personen umfasst sind, die in kleinerem Umfang und ausschließlich zu privaten Zwecken zum Beispiel Hauschweine oder Hühner halten und damit nach allgemeinem Sprachgebrauch tendenziell nicht als Unternehmer bezeichnet werden. Denn für den Begriff des Unternehmers im Sinne der Verordnung (EU) 2016/429 kommt es allein auf die Verantwortlichkeit für ein Tier an, nicht hingegen auf einen bestimmten Zweck oder ein bestimmtes Ausmaß der Tierhaltung. Demzufolge verwendet nun auch das AG TierGesR TierNebR NRW den Begriff des Unternehmers, wo das AG TierGesG TierNebG NRW zuvor der Begriff des „Tierbesitzers“ oder des

„Tierhalters“ verwendet hat; in den Einzelbegründungen wird hierauf nicht mehr eingegangen. Eine Ausnahme stellt jedoch § 26 Absatz 4 dar. Dort geht es um die Kosten von Maßnahmen, die auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes angeordnet werden. Da es in diesem Kontext sowohl um Heimtiere im vorgenannten Sinne als auch um Tiere geht, die keine Heimtiere sind, müssen in § 26 Absatz 4 sowohl der „Unternehmer“ als auch der „Heimtierhalter“ als potenzielle Kostenträger genannt werden.

Darüber hinaus ergibt sich Anpassungsbedarf aus der am 10. März 2026 in Kraft getretenen Novelle des Tiergesundheitsgesetzes. Die Novelle zielt vor allem auf eine Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes an das EU-Tiergesundheitsrecht ab und löst damit im Hinblick auf das vorliegende Gesetz weiteren redaktionellen Anpassungsbedarf aus. Der besondere Teil der Begründung geht auf die jeweiligen Stellen, an denen Anpassungen notwendig sind, gesondert ein. Im Einzelnen sind dies die §§ 26 Absatz 4, 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen, die der vorliegende Gesetzentwurf im Vergleich zum bisherigen AG TierGesG TierNebG NRW enthält, wird auf den nachfolgenden besonderen Teil der Begründung Bezug genommen.

Im Normtext werden, soweit es möglich ist, geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Ausnahmen bilden der Begriff des „Unternehmers“, der durch Unionsrecht vorgegeben wird, und der in § 31 Absatz 5 verwendete Begriff des „Trägers der Straßenbaulast“, der für die hiesigen Zwecke dem Fachrecht entnommen ist, dessen geschlechtsneutrale Um- oder Neuformulierung jedoch dem Fachrecht vorbehalten ist.

III. Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Es erfolgt eine Anpassung in § 8 des Landwirtschaftskammergesetzes (LWKG) im Hinblick auf die Wählbarkeit in Organe der Landwirtschaftskammer. Bedienstete (d. h. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befindliche Personen) der Landwirtschaftskammer und der Aufsichtsbehörde sind von der Wählbarkeit auszuschließen, um Interessenkollisionen in Organen und in der Gremientätigkeit zu vermeiden und dadurch die Integrität und Unabhängigkeit der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.

Mit der Aufnahme dieser Compliancevorschrift in das Landwirtschaftskammergesetz wird eine Anpassung an vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer vorgenommen, die ebenfalls entsprechende Vorgaben zur Wählbarkeit in ihren Landwirtschaftskammergesetzen getroffen haben (wie z. B. Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein). Darüber hinaus schränken auch andere berufsständische Kammern das passive Wahlrecht in ihren Institutionen aus Compliancegründen ein (wie z. B. Architektenkammer NRW, Ingenieurkammer NRW, Kammern für Heilberufe NRW).

Eine Neustrukturierung der Norm in unterschiedliche Absätze ist aufgrund der Verschiedenheit des Regelungsgehalts der neu eingefügten Vorschrift zum bisherigen Absatz 1 erforderlich. Daher wird der bisherige Prüfungstatbestand in einem eigenen Absatz 1 beibehalten, der neue Absatz 2 regelt nun den Ausschluss der Beschäftigten der Landwirtschaftskammer und der Aufsichtsbehörde von der Wählbarkeit. Der ehemalige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Artikel 2:

Zu § 1:

Die bislang in § 1 enthaltene Ermächtigung, im Bereich des Tiergesundheitsrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse zwischen dem Ministerium, dem Landesamt und den nachgeordneten Behörden zu verschieben, wenn die Tierseuchenlage dies gebietet, soll ohne inhaltliche Änderungen fortgeführt werden. Lediglich redaktionelle Änderungen werden gegenüber der bisherigen Fassung vorgenommen.

Zu § 2:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen – von redaktionellen Änderungen abgesehen – den bisherigen Absätzen 1 und 2. Damit darf ein Veterinäramt auch weiterhin nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geleitet werden, die bzw. der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung erworben hat. Die Veterinärverwaltung erfüllt hoheitliche Aufgaben mit oftmals weitreichenden Folgen für Tierhalter, Betriebe und die Allgemeinheit, weswegen es geboten ist, die Leitung eines Veterinäramts sowohl von veterinärmedizinischer Fachexpertise als auch von einer speziellen Verwaltungsausbildung abhängig zu machen.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 und der hierauf gestützten delegierten und Durchführungsverordnungen ist die Notwendigkeit, die bislang in Absatz 3 enthaltenen Vorschriften fortzuführen, entfallen. Der Begriff der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes ist bereits unionsrechtlich definiert (Artikel 4 Nummer 53 der Verordnung (EU) 2016/429, der wiederum Bezug nimmt auf Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625), sodass die bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Definition zu streichen ist. Der Einsatz anderer approbierter Tierärztinnen und Tierärzte bei der Tierseuchenprävention und -bekämpfung wird durch Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Daher sind auch Absatz 3 Satz 2 und 3 zu streichen.

Der neue Absatz 3 ist an den bisherigen § 2a Absatz 1 angelehnt und soll (weiterhin) verdeutlichen, durch welche Personen die Kontrollen in den genannten Bereichen durchgeführt werden. Gegenstand der in dem neuen Absatz 3 angesprochenen Kontrolle sind die dort aufgeführten Rechtsgebiete. Hierbei handelt es sich um folgende Vorschriften, die in den jeweiligen Zuständigkeitsverordnungen konkret in Bezug genommen werden:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),
- alle aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union,
- weitere unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Tiergesundheitsrechts enthalten,
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,
- auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
- auf Grund des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 und Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, (Tiergesundheitsrecht),
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische

Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1),

- zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ergangene, unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union,
 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung,
 - auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
- (Recht der Tierischen Nebenprodukte),

- Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43),

- auf Grund der Verordnung (EU) 2019/6 erlassene Rechtsakte der Europäischen Union,
 - Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530),
 - Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068),
 - Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) sowie
 - auf Grund der vorstehenden Gesetze erlassene Rechtsverordnungen,
- (Tierarzneimittelrecht),

- Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzrechts sowie der Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren,

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
 - auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
 - Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394),
- (Tierschutzrecht).

Der Einsatz anderer fachkundiger Personen bei der Tierseuchenprävention und -bekämpfung wird inzwischen durch Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt, sodass der bisherige Absatz 4 zu streichen ist. An seine Stelle tritt – mit redaktionellen Änderungen – der bisherige Absatz 5. Dass amtliche Tierärztinnen und Tierärzte bei der Durchführung amtstierärztlicher Untersuchungen und bei der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tiergesundheitsrechts weisungsfrei agieren können, wird im Gesetz weiterhin klargestellt.

Die bislang in § 2a Absatz 2 enthaltene Ermächtigung des Ministeriums, Einzelheiten der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Veterinärassistentinnen und -assistenten durch Rechtsverordnung zu regeln, wird wegen des Sachzusammenhangs mit dem neuen § 2 Absatz 3 ebenfalls in § 2 überführt und – von einer redaktionellen Änderung abgesehen – unverändert als Absatz 5 fortgeführt.

Zu den §§ 2a bis 2d allgemein:

Die Vorschriften der §§ 2a bis 2d sind im bisherigen AG TierGesG TierNebG NRW noch nicht enthalten. Der Ausbruch der ASP im nordrhein-westfälischen Wildschweinbestand im Juni 2025 hat jedoch gezeigt, dass sie notwendig sind. Zur Vorbereitung auf einen ASP-Ausbruch wurde bereits vor einigen Jahren die Kadaversuchhundeeinheit beim Landesbetrieb Wald und Holz aufgebaut und sukzessive vergrößert. Rund ein Dutzend der Mitglieder der Kadaversuchhundeeinheit ist beim Landesbetrieb Wald und Holz beschäftigt; diese können die Kadaversuche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Landesbetrieb Wald und Holz wahrnehmen. Darüber hinaus besteht die Kadaversuchhundeeinheit aber auch aus weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben in der Kadaversuchhundeeinheit außerhalb ihrer Erwerbstätigkeit wahrnehmen,

etwa weil sie bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind. Ebenso ist bei einer zu erwartenden weiteren Vergrößerung der Kadaversuchhundeeinheit damit zu rechnen, dass beruflich Selbstständige der Einheit beitreten. Für all diese ehrenamtlich tätigen Personen braucht es rechtliche Rahmenbedingungen, die insbesondere den Ersatz von Auslagen, die Gewährung von Aufwandsentschädigung, die Lohnfortzahlung und den Verdienstausfall regeln.

Zu § 2a:

Die Vorschrift des § 2a weist die Zuständigkeit für die Anforderung der ehrenamtlichen Suchhundeführer dem Landesbetrieb Wald und Holz zu und enthält mit den Begriffen der „Suchhundeführer“ und der „Einsätze“ zugleich zwei Legaldefinitionen, die in den nachfolgenden §§ 2b bis 2d verwendet werden. Da sich die §§ 2a bis 2d nur auf die ehrenamtlichen Suchhundeführer beziehen, kommt dem Merkmal der Ehrenamtlichkeit hierbei besondere Bedeutung zu.

Zu § 2b:

Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn werden nicht dazu verpflichtet, bei ihnen beschäftigte Personen, die ehrenamtlich in der Kadaversuchhundeeinheit mitwirken, von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen beziehungsweise von ihren Dienstpflichten freizustellen. Ob sie dies tun, obliegt ihrer freiwilligen Entscheidung. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte Pflicht zur Lohnfortzahlung greift daher erst, wenn eine Arbeitgeberin, ein Arbeitgeber oder ein Dienstherr einen Mitarbeitenden freiwillig freistellt.

Die Pflicht zur Lohnfortzahlung stellt sicher, dass ehrenamtliche Suchhundeführer, die abhängig beschäftigt sind, durch die Teilnahme an Einsätzen der Kadaversuchhundeeinheit keine finanziellen Einbußen erleiden. Dies ist von zentraler Bedeutung, um die Bereitschaft zur Teilnahme an Einsätzen zu fördern. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Erstattung der durch private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fortgezählten Arbeitsentgelte durch den Landesbetrieb Wald und Holz entlastet die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und fördert deren Bereitschaft zur Freistellung. Absatz 2 regelt eine Lohnfortzahlung für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Dienst in der Kadaversuchhundeeinheit zurückzuführen ist. Auch insoweit treten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zunächst in Vorleistung, bekommen das fortbezahlte Arbeitsentgelt allerdings, anders als in den Fällen des Absatzes 1, durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, dem die dadurch entstehenden Kosten wiederum vom Landesbetrieb Wald und Holz erstattet werden. Absatz 3 regelt schließlich den Verdienstausfall für beruflich selbstständige Suchhundeführer, um auch hier finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Zu § 2c:

Der durch Absatz 1 Satz 1 vermittelte Anspruch auf Ersatz von Auslagen ist erforderlich, um mit dem Dienst in der Kadaversuchhundeeinheit verbundene finanzielle Nachteile auszugleichen. Wegen der Legaldefinition in § 2a steht der Anspruch nur den ehrenamtlichen Suchhundeführern zu. Umfang und Höhe des Auslagenersatzes werden durch Rechtsverordnung nach § 2d Satz 1 Nummer 4 festgelegt. Die nach Absatz 1 Satz 2 gewährte pauschale Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zum Auslagenersatz gezahlt und soll einen weitergehenden Anreiz für die Mitwirkung in der Kadaversuchhundeeinheit setzen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Rechtsverordnung nach § 2d Satz 1 Nummer 5 festgelegt. Der Schadensersatzanspruch nach Absatz 2 trägt der Ehrenamtlichkeit durch eine Haftungsprivilegierung Rechnung. Neben Vorsatz bringt nur grobe Fahrlässigkeit den Anspruch zu Fall.

Zu § 2d:

Satz 1 ermächtigt das für Forsten zuständige Ministerium, diejenigen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, die es zur Vervollständigung des auf die ehrenamtlichen Suchhundeführer bezogenen Regelungssystems sowie zu dessen praktikabler Anwendung

braucht. Dies sind zum einen die Regelungen, die sich auf den Verdienstausschlag beruflich Selbstständiger beziehen, namentlich der als Ersatz des Verdienstausschlags zu zahlende Regelstundensatz (§ 2b Absatz 3 Satz 4) sowie der Höchstbetrag, den die als Alternative zum Regelstundensatz gezahlte Verdienstausschlagpauschale je Stunde nicht überschreiten darf (§ 2b Absatz 3 Satz 6), und zum anderen Umfang und Höhe des Auslagenersatzes gemäß § 2c Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach § 2c Absatz 1 Satz 2 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung. Ferner ermächtigt § 2d Satz 1 Nummer 2 das für Forsten zuständige Ministerium, die Einzelheiten zur Ermittlung der Verdienstausschlagpauschale je Stunde gemäß § 2b Absatz 3 Satz 5 festzulegen. Dass Grundlage der Verdienstausschlagpauschale je Stunde das glaubhaft gemachte Einkommen ist, bestimmt das Gesetz in § 2b Absatz 3 Satz 5 bereits selbst. Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Ermittlung der Verdienstausschlagpauschale aber eine Reihe weiterer Einzelheiten, die potenziell geregelt werden können. Zum Beispiel kann der Verordnungsgeber bestimmen, dass bei der Festsetzung der Verdienstausschlagpauschale nur dasjenige Einkommen berücksichtigt wird, das während der regelmäßigen Arbeitszeit erzielt worden wäre, und auf welche Weise die regelmäßige Arbeitszeit bestimmt wird. Nach Satz 2 kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auch bestimmt werden, dass Suchhundeführer, die nicht erwerbstätig sind, für jeden Einsatz eine – der Höhe nach ebenfalls in der Rechtsverordnung zu bestimmende – Pauschale erhalten, die zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2c Absatz 1 Satz 2 gezahlt wird. Derzeit beträfe eine solche Regelung mehrere in der Kadaversuchhundeeinheit tätige Rentner. Zukünftig könnten aber auch beispielsweise Studierende oder Arbeitssuchende, die die Ausbildung zum Suchhundeführer absolvieren und in die Kadaversuchhundeeinheit aufgenommen werden, hiervon profitieren.

Zu § 3:

§ 3 Satz 1 gibt vor, dass auf der Grundlage des Tiergesundheitsrechts erlassene Allgemeinverfügungen durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekannt gegeben werden sollen. Dies gilt für schriftliche und elektronische Allgemeinverfügungen gleichermaßen. Der Begriff „Tiergesundheitsrecht“ ist hierbei bewusst weiter gefasst als die bislang in § 3 verwendete Formulierung („auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes“), um vor allem diejenigen Allgemeinverfügungen zu erfassen, die auf europäisches Tiergesundheitsrecht gestützt werden, also insbesondere die Verordnung (EU) 2016/429 und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen.

§ 3 Satz 2 beschleunigt den Eintritt der Rechtswirksamkeit tiergesundheitsrechtlicher Verfügungen. Im akuten Tierseuchenfall wird so zum Beispiel eine schnellstmögliche Sperre von Tierbeständen erreicht und einer Ausweitung des Seuchengeschehens etwa durch weiteres Verbringen von Tieren bis zu dem nach allgemeinen Regeln vorgesehenen Inkrafttreten öffentlich bekanntgegebener Verwaltungsakte entgegengewirkt. Damit stellt § 3 Satz 2 in zweierlei Hinsicht eine von den allgemeinen Bekanntgaberegeln des § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW abweichende Sonderregelung dar. Zum einen wird bereits durch Gesetz eine kürzere Bekanntgabefrist als die gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 sonst übliche zweiwöchige Frist vorgegeben (nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann die Bekanntgabefrist durch die Allgemeinverfügung verkürzt werden), zum anderen legt § 3 Satz 2 einen früheren Bekanntgabezeitpunkt fest, als er durch Allgemeinverfügung bestimmt werden könnte. Danach gelten tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen bereits am Tage der Bereitstellung im Internet als bekannt gegeben und nicht erst am darauffolgenden Tag.

Zu § 4:

Durch die Umstellung der Absätze 1 und 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bereits die für ordnungsbehördliche Verordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgeschriebene Bezeichnung als „Tierseuchenverordnung“ eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes darstellt. Der bisherige Absatz 2, der für

Tierseuchenverordnungen im Grundsatz die §§ 25 bis 38 des Ordnungsbehördengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, soll hierzu der neue Absatz 1 werden, der bisherige Absatz 1 im Gegenzug der neue Absatz 2. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu § 5:

Keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 6:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen, von redaktionellen Änderungen abgesehen, der bisherigen Regelung. Auch wenn die Tierseuchenkasse ein der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zugeordnetes, nicht rechtsfähiges Sondervermögen ist, kann sie Beiträge erheben und Entschädigungen leisten. Wie in § 5 ausgeführt, tritt sie unter der Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse“ im Rechtsverkehr auf, also als Teil der Landwirtschaftskammer als juristischer Person.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 kann die Tierseuchenkasse auch solche Aufgaben übernehmen, die ihr nicht ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen sind, die aber dennoch im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der (gesetzlich konkret benannten) Aufgabenerfüllung stehen. Als Beispiel hierfür nennt § 6 Absatz 3 Satz 2 in der bisherigen Fassung die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh. Der Eigenanteil soll nach § 32 Absatz 4 Satz 5 der aktuellen Fassung immer dann durch die Tierseuchenkasse erhoben werden, wenn ein Inkassoverfahren durchgeführt wird. Die Durchführung eines Inkassoverfahrens wurde jedoch nie ernsthaft in Betracht gezogen, sodass sowohl § 32 Absatz 4 Satz 5 als auch die beispielhaft genannte Aufgabe in § 6 Absatz 3 Satz 2 keine praktische Bedeutsamkeit gezeigt haben und mithin gestrichen werden sollen.

An die Stelle der bislang in § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Aufgabe (Erhebung des Eigenanteils) soll künftig die Aufgabe der Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen treten, die im Interesse der Gesamtheit der Unternehmer eine unverzügliche Bekämpfung von Tierseuchen sicherstellen. Hierdurch soll klargestellt werden, dass derartige Maßnahmen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Tierseuchenkasse stehen und sich damit – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates gemäß § 8 Satz 2 – nicht von vornherein dem Aufgabenfeld der Tierseuchenkasse entziehen. Unklarheiten in dieser Hinsicht hatte es in der Vergangenheit bei der Ausschreibung und dem Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern über das Vorhalten personeller und materieller Ressourcen zum Zwecke der Unterstützung der staatlichen Behörden bei der Tierseuchenbekämpfung gegeben (sog. Vorsorgeverträge). Da der Abschluss solcher Verträge als Vorsorgemaßnahme der Vorbereitung auf eine effektive Tierseuchenbekämpfung dient und damit sowohl im Interesse der Gesamtheit der Unternehmer, die Beiträge an die Tierseuchenkasse entrichten, als auch im Schadensminderungsinteresse der Tierseuchenkasse selbst liegt, dürfte insoweit bereits nach der bisherigen Rechtslage ein zumindest mittelbarer Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Tierseuchenkasse bestehen, sodass die Tierseuchenkasse diese Aufgabe – einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss vorausgesetzt – schon jetzt übernehmen können dürfte. Um künftige Unklarheiten zu vermeiden, soll die Klarstellung in § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgen.

Im bisherigen Absatz 4, der wegen des neu angefügten Satzes – hierzu sogleich – zum neuen Absatz 4 Satz 1 wird, wird durch Einfügung eines Zusatzes klargestellt, dass die Tierseuchenkasse die erforderlichen Kofinanzierungsanträge nur im Falle eines Seuchenausbruchs in landwirtschaftlichen Nutztierbeständen stellt. Da die Tierseuchenkasse ihre Personal- und Sachkosten aus den Beiträgen der tierhaltenden Personen finanziert, wäre es ihr verwehrt, die erforderlichen Kofinanzierungsanträge im Falle eines Seuchenausbruchs bei Wildtieren zu

stellen. Um den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bereich der Kofinanzierung Rechnung zu tragen, wird in Satz 1 nunmehr die Verordnung (EU) 2021/690 genannt.

Die für die Antragstellung erforderlichen Daten liegen zum Teil nur den zuständigen Behörden (Kreisen/kreisfreien Städten) vor. Zum Zwecke der Antragstellung sind diese Daten der Tierseuchenkasse verfügbar zu machen. Zu diesem Zweck wird Satz 2 angefügt.

Zu § 7:

Der bisherige Absatz 1 Nummer 8 (künftig Absatz 1 Satz 1 Nummer 8) wird dahingehend geändert, dass anstelle der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 nunmehr die Verordnung (EU) 2021/690 genannt wird. Hiermit wird den zwischenzeitlichen Rechtsänderungen im Bereich der Kofinanzierung Rechnung getragen.

Dem bisherigen Absatz 1 werden zwei neue Sätze angefügt. Der neue Satz 2 soll sicherstellen, dass Beihilfen nur für solche Probenuntersuchungen gewährt werden, die hohen qualitativen Standards entsprechen. Dies ist bei Untersuchungen, die in einer Untersuchungsanstalt im Sinne des § 4 Absatz 1 IUAG NRW durchgeführt werden, der Fall, da diese Untersuchungsanstalten benannte amtliche Laboratorien im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2017/625 sind und dementsprechend strenge Benennungsvoraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig können derartig generierte Untersuchungsergebnisse ohne Weiteres durch die staatlichen Veterinärbehörden bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben verwendet werden, wodurch doppelter Untersuchungsaufwand vermieden werden dürfte. Die Regelung hat zur Folge, dass die Untersuchungsämter gemäß § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG nicht als Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne zu behandeln sind, soweit sie die genannten Untersuchungen durchführen. Entsprechend sind die o. g. Untersuchungen dann nicht steuerpflichtig nach § 2b UStG. Die Rechtssicherheit zur Steuerbarkeit bzgl. des § 2b UStG muss schlussendlich durch das betroffene Untersuchungsamt sichergestellt werden (dezentrale Besteuerung von Organisationseinheiten).

Durch die in dem neuen Absatz 1 Satz 3 enthaltene Bezugnahme auf die Beihilfenvoraussetzungen des § 32 Absatz 3 wird klargestellt, dass auch die Beihilfen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 nur gewährt werden können, wenn die europarechtlichen Beihilfenvorschriften eingehalten werden. Dies ist Voraussetzung für eine etwaige Kofinanzierung durch die Europäische Union.

Zu § 8:

Keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 9:

Das derzeit in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 vorgesehene eingeschränkte Stimmrecht hat keine praktische Bedeutung erlangt, da die Tierseuchenkasse insbesondere den von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragenden Eigenanteil de facto nicht erhebt. Ein Stimmrecht ist insofern nicht mehr erforderlich. Entfällt das eingeschränkte Stimmrecht, können die beratenden Mitglieder der bisherigen Nummern 2 und 3 in einer neuen Nummer 2 zusammengefasst werden. Die praktischen Erfahrungen haben dabei gezeigt, dass ein beratendes Mitglied je entsendungsberechtigte Stelle genügt, sodass die Anzahl der beratenden Mitglieder von fünf auf vier gesenkt werden kann.

Im Gegenzug zur Streichung des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 wird der neue Absatz 6 angefügt. Dessen Satz 1 lässt durch seine systematische Stellung und den klaren Wortlaut deutlicher als bislang erkennen, dass er sich als umfassende Geschäftsordnungsbefugnis des Verwaltungsrates versteht. Dies entspricht dem Charakter des Verwaltungsrates als ein Organ, dem der Gesetzgeber mit Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) insbesondere

im Vergleich mit dem früheren Beirat „größtmögliche Eigenständigkeit“ (LT-Drs. 14/2574, S. 50) eingeräumt und folgerichtig „eigenständige Gestaltungsbefugnisse“ (LT-Drs. 14/2574, S. 52) verliehen hat.

Ferner sieht Satz 1 vor, dass der Verwaltungsrat eine Regelung über die angemessene Entschädigung seiner Mitglieder trifft. Zum Erlass einer solchen Entschädigungsregelung dürfte der Verwaltungsrat bereits bislang befugt gewesen sein, und zwar auf der Grundlage des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 („Einzelheiten über den Verfahrensablauf regelt der Verwaltungsrat durch Geschäftsordnung.“). Missverständnisse hierüber konnten aber deswegen entstehen, weil sich diese Vorschrift unmittelbar an die Bestimmung anschließt, nach der der Verwaltungsrat „bei seinem ersten Zusammentreffen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ wählt. Hierdurch konnte der Eindruck entstehen, dass mit der Formulierung „Einzelheiten über den Verfahrensablauf“ nur solche Einzelheiten gemeint sind, die sich auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beziehen, was freilich nicht der zuvor beschriebenen gesetzgeberischen Intention im Hinblick auf die Stellung des Verwaltungsrates entsprochen hätte. Aus Klarstellungsgründen soll die Regelung über die Entschädigung daher ebenso wie die Geschäftsordnungsbefugnis konkret benannt werden. Da es sich hierbei, wie die Praxis gezeigt hat, um unverzichtbare, die Verfahrensabläufe im Verwaltungsrat ordnenden Regelungen handelt, soll ihr Erlass verpflichtend vorgeschrieben werden. Um die Angemessenheit der Entschädigung einer präventiven Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterwerfen, soll diese Regelung – anders als die Geschäftsordnung – nach Satz 2 durch das Ministerium genehmigt werden müssen. In der Sache können bei der Beurteilung der Angemessenheit z. B. die in der Entschädigungsordnung der Landwirtschaftskammer festgelegten Entschädigungssätze einen Anhaltspunkt bieten.

Zu § 10:

Keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 11:

Keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 12:

Neben redaktionellen Änderungen wird § 12 dahingehend geändert, dass in dessen Absatz 1 das Wort „insbesondere“ ergänzt wird. Hierdurch soll klargestellt werden, dass die nachfolgende Auflistung der Einnahmen der Tierseuchenkasse nicht abschließend ist. Zu den in Absatz 1 nicht konkret benannten Einnahmen der Tierseuchenkasse können beispielsweise finanzielle Mittel des Landes zählen, die die Tierseuchenkasse zur Unterstützung bei der Gewährung von Beihilfen erhält.

Zu § 13:

Keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 14:

Der bisherige Satz 2 über die Erhebung eines Verspätungszuschlages im Falle nicht fristge-reicher Meldungen wurde aufgehoben. Im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 15:

Keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 16:

Die Einleitung des Entschädigungsverfahrens wird dahingehend geändert, dass der Entschädigungsantrag künftig nicht mehr an die Kreisordnungsbehörde zu richten ist, sondern an die Tierseuchenkasse. Diese ist damit künftig die nach Landesrecht für die Entgegennahme von

Entschädigungsanträgen zuständige Stelle im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Hiernach entfällt in den Fällen des § 15 Nummer 1 Tiergesundheitsgesetz der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres bzw. – im Falle der Tötung eines Bestandes – nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. Dadurch, dass der vollständige Antrag innerhalb von 30 Tagen bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein muss, ist eine Verringerung der Zeit zwischen Antragstellung und Auszahlung der Entschädigung zu erwarten. Eine solche Verfahrensbeschleunigung läge zum einen im Interesse der Unternehmer selbst. Da Entschädigungszahlungen aber grundsätzlich auch durch die EU kofinanziert werden können, würde eine zügigere Auszahlung der Entschädigung zum anderen auch eine Verfahrensbeschleunigung bei der Kofinanzierung bedeuten.

Die Kreisordnungsbehörde hat allerdings weiterhin die Pflicht, die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung zu ermitteln. Satz 2 macht insoweit jedoch konkreter als bislang die Vorgabe, dass dies durch Zählung oder durch Abgleich mit dem Bestandsregister im Wege einer Nämlichkeitsprüfung erfolgen muss. Über die Ermittlung der Gesamtzahl der betroffenen Tiere hinaus verlangt Satz 2 von der Kreisordnungsbehörde zudem nun auch ausdrücklich die Ermittlung des Lebendgewichts und die Überprüfung nach § 18 TierGesG. All dies bildet die schon jetzt gängige Praxis ab. Um aber die wesentlichen Verfahrensschritte des Entschädigungsverfahrens möglichst vollständig gesetzlich zu fixieren, werden die entsprechenden Punkte in Satz 2 ergänzt.

Für die Mitteilung der Ergebnisse dieser Ermittlungen an die Tierseuchenkasse sieht Satz 2 künftig eine 30-tägige Frist vor. Beginn dieser Frist ist der Tag der Seuchenfeststellung. Auch hierdurch soll eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Die Ergänzung des Satzes 3 um die Bezugnahme auf § 18 dient dem Zweck der Präzisierung der aus Satz 3 folgenden Handlungspflichten der Kreisordnungsbehörde. § 18 verlangt insbesondere eine Benennung der Mitglieder der Tierwertermittlungskommission (§ 18 Absatz 2 Satz 3). Auch hierauf erstreckt sich die aus Satz 3 folgende Veranlassungspflicht.

Zu § 17:

Die bislang in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Bezugnahme auf § 15 Satz 1 ist zu streichen. Die Gesetzeshistorie legt nahe, dass hiermit wohl ein Verweis auf § 15 Satz 2 gemeint sein dürfte. § 15 Satz 2 bezieht sich allerdings allein auf den Fall eines Entschädigungsanspruches nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes, sodass es missverständlich wäre, von „den Fällen“ des § 15 Satz 2 zu sprechen. § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1963 (GV. NRW. S. 203), dem der heutige § 17 Absatz 1 Satz 1 entspricht, hatte seinerzeit noch auf § 19 Absatz 3 Bezug genommen, der wiederum zum einen § 66 des Viehseuchengesetzes, also die Vorläufervorschrift des heutigen § 15 des Tiergesundheitsgesetzes, zum anderen aber auch weitere Entschädigungstatbestände zitiert hatte, die landesgesetzlich geregelt waren bzw. im Einklang mit Landesrecht auf Satzungsebene geregelt werden konnten. Nachdem diese auf Landesrecht beruhenden Entschädigungstatbestände im Interesse einer bundesweit einheitlichen Basis des Tierseuchenentschädigungsrechts mit Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NRW. S. 196) gestrichen wurden (vgl. LT-Drs. 7/2274, S. 15 und BT-Drs. VI/3017, S. 7), ist der Anlass, von „den Fällen“ (in denen Entschädigung gewährt wird) zu sprechen, jedoch entfallen.

Im Zentrum des Entschädigungsverfahrens steht die Ermittlung des gemeinen Wertes des betroffenen Tieres bzw. der betroffenen Tiere (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz). Die bislang zu diesem Zweck durchgeführte Wertermittlung durch Schätzung soll weiterentwickelt und in ein Tierwertermittlungsverfahren überführt werden. Hierzu gibt Absatz 1 Satz 1

vor, dass die Wertermittlung anhand einer je nach Tierart einschlägigen Richtlinie zu erfolgen hat, die die Tierseuchenkasse dem Ministerium zur Genehmigung vorlegt und nach erteilter Genehmigung auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Dies fördert eine einheitliche und für die betroffenen Unternehmer gerechtere Wertermittlung, da der gemeine Wert der zu entschädigenden Tiere auf diese Weise anhand einheitlich festgelegter Kriterien erfolgt und die Gefahr willkürlicher Entscheidungen reduziert wird. Zugleich macht die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Veröffentlichung der für die Tierwertermittlung maßgeblichen Richtlinien die Wertermittlung transparenter. Dadurch, dass die Wertermittlung anhand einheitlicher Kriterien durchzuführen ist, ist darüber hinaus eine Verkürzung der Prüf- und Bearbeitungszeiten bei der Festsetzung der Entschädigung durch die Tierseuchenkasse zu erwarten und mithin eine Verfahrensbeschleunigung.

Gleichzeitig bietet Absatz 1 Satz 2 die nötige Flexibilität, um im Einzelfall von der jeweils einschlägigen Richtlinie abzuweichen und besondere wertbestimmende oder wertmindernde Aspekte bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

Die Vorgabe des bisherigen Absatzes 1 Satz 2, wonach die Schätzung bei Tieren, die aufgrund einer Tierseuchenverfügung zu töten sind, grundsätzlich vor der Tötung vorgenommen werden soll, entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Regelfall und wird daher gestrichen.

Die zugunsten einer geschlechtsneutralen Sprache notwendige Anpassung des Absatzes 2 lässt sich durch eine im Vergleich zur bisherigen Fassung engere Orientierung am Wortlaut des § 16 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes realisieren. Dem dienen die Änderungen des Absatzes 2.

Zu § 18:

Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Tierwertermittlungskommission werden dahingehend geändert, dass ein Kreis qualifizierter Personen definiert wird, aus dem sich die Tierwertermittlungskommission zusammensetzt. Hierzu zählen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer bzw. Kreistierzuchtberaterinnen und Kreistierzuchtberater sowie durch Schulung der Tierseuchenkasse qualifizierte Personen. Bislang war die Vorgabe, dass mit der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt bzw. – im Falle des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 – einer oder einem sachverständigen Bediensteten der Landwirtschaftskammer sowie zwei sachverständigen Schätzerinnen oder Schätzern insgesamt drei Personen an der Schätzung mitwirken. Etwas anderes galt nur im Falle des Absatzes 2, der in der Sache unverändert mit dem neuen Absatz 4 fortgeführt wird (hierzu sogleich). Künftig gilt die Vorgabe, dass sich die Tierwertermittlungskommission aus mindestens zwei der anfangs erwähnten qualifizierten Personen zusammensetzen muss. Damit muss nicht mehr notwendigerweise eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt der Tierwertermittlungskommission angehören; in ausgedehnten Seuchenlagen ist dieser Personenkreis durch amtliche Bekämpfungsaufgaben gebunden. Insgesamt bieten die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung der Tierwertermittlungskommission der die Benennung durchführenden Kreisordnungsbehörde ein höheres Maß an Flexibilität.

Nach der mit Absatz 3 neu aufgenommenen Regelung müssen der Tierwertermittlungskommission bei Durchführung der Tierwertermittlung die Ergebnisse nach § 16 Satz 2, also die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung, das Lebendgewicht und das Ergebnis der Überprüfung nach § 18 TierGesG, vorliegen. Dem dürfte die gängige Praxis schon jetzt entsprechen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Kodifizierung der wesentlichen Verfahrensschritte der Tierwertermittlung erscheint eine entsprechende Klarstellung jedoch angezeigt. Denn eine ordnungsgemäße Durchführung der Tierwertermittlung ist der Tierwertermittlungskommission nur dann möglich, wenn ihr die Gesamtzahl der Tiere und das Lebendgewicht bekannt sind. Ebenso kann sie die Entscheidung, ob

sie gemäß § 22 Satz 1 von der Tierwertermittlung absieht, nur dann treffen, wenn ihr das Ergebnis der Überprüfung nach § 18 TierGesG vorliegt.

Die bislang in Absatz 2 enthaltene Regelung, wonach der amtliche Tierarzt die Schätzung allein vornehmen kann, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere einen Betrag von 25.000 Euro nicht überschreitet, wird in der Sache – also von redaktionellen Änderungen abgesehen – unverändert fortgeführt. Dass der zunächst durch die Tierwertermittlung zu bestimmende gemeine Wert maßgeblich dafür ist, ob die Tierwertermittlung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt allein vorgenommen werden kann, ist kein Widerspruch. Denn bis zur Ermittlung des gemeinen Wertes kann mit einer diesbezüglichen Prognose gearbeitet werden. Stellt sich diese im Nachhinein als unzutreffend heraus, übersteigt der ermittelte Wert also einen Betrag von 25.000 Euro und lagen mithin die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Wertes durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt allein nicht vor, kann (und muss) die Tierwertermittlung erneut und dann durch die Tierwertermittlungskommission durchgeführt werden. Dass sich die Prognose hinsichtlich des gemeinen Wertes im Nachhinein als unzutreffend herausstellt, dürfte nicht zuletzt aufgrund der durch § 17 Absatz 1 Satz 1 begründeten Pflicht zur Verwendung der durch die Tierseuchenkasse veröffentlichten Richtlinien eine seltene Ausnahme darstellen.

Zu § 19:

Die Notwendigkeit einer sachlichen Durchführung der Tierwertermittlung, bei der die nötige Distanz der sie vornehmenden Personen zu dem Verfahren nicht z. B. durch eine persönliche Beziehung zu dem Antragsteller infrage gestellt wird, besteht selbstredend unverändert fort. Allerdings sind zwischen dem Tierwertermittlungsverfahren und einem „normalen“ Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG NRW keine solchen Unterschiede erkennbar, die es rechtfertigen würden, eigene Ausschluss- und Befangenheitsregeln für die Tierwertermittlung aufrechtzuerhalten. § 20 VwVfG NRW ist eine durch Rechtsprechung und Literatur wesentlich besser erschlossene Vorschrift als der bisherige § 19. Für die Lösung in der Praxis auftretender Zweifelsfälle stehen im Rahmen des § 20 VwVfG NRW somit weitaus mehr und umfangreichere Sekundärquellen zur Verfügung. Daher erscheint es sachgerechter, § 20 VwVfG NRW auf die Benennung der Mitglieder der Tierwertermittlungskommission entsprechend anzuwenden.

Über die in § 20 Absatz 1 VwVfG NRW aufgezählten Fälle hinaus kann es weitere Gründe geben, aus denen eine an sich für die Tierwertermittlung qualifizierte Person nicht als Mitglied der Tierwertermittlungskommission benannt werden sollte. Um diese Fälle erfassen zu können, wird der neue Satz 1 durch den neuen Satz 2 ergänzt. Die Formulierung des Satzes 2 ist an die Befangenheitsvorschrift des § 21 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW angelehnt. Da sich die dortigen Rechtsfolgen wegen der Besonderheiten des Tierwertermittlungsverfahrens aber nicht ohne Weiteres auf dieses übertragen lassen, sieht Satz 2 eine Nichtbenennung lediglich als Regelfall vor. Atypisch gelagerte Fälle wie zum Beispiel großflächige und länger andauernde Seuchenlagen mit einsetzender Knappheit für die Tierwertermittlung qualifizierter Personen können im Einzelfall dazu zwingen, die betreffenden Personen dennoch als Mitglied der Tierwertermittlungskommission zu benennen. Dies scheint im Hinblick auf die Vorgabe, dass für die Tierwertermittlung die von der Tierseuchenkasse veröffentlichten Richtlinien zu verwenden sind (§ 17 Absatz 1 Satz 1), sowie die Regelung des § 21 Satz 2, wonach die Tierseuchenkasse an das Ergebnis der Tierwertermittlung nicht gebunden ist, wenn und soweit konkrete Anhaltspunkte für Fehler bei der Tierwertermittlung vorliegen, ein vertretbares Risiko zu sein.

Zu § 20:

Die bisherige Formvorgabe des Satzes 1 wird gelockert, sodass die Tierwertermittlung nicht mehr zwingend schriftlich dokumentiert werden muss. Wird sie nicht schriftlich, sondern z. B. in Form eines elektronischen Dokuments dokumentiert, muss die Dokumentation anstelle der Unterschriften die Namenswiedergaben der die Tierwertermittlung durchführenden Personen enthalten.

Da die Tierwertermittlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 anhand einheitlich festgelegter Kriterien durchzuführen ist, ist nicht damit zu rechnen, dass die durch die an der Wertermittlung beteiligten Personen ermittelten Werte regelmäßig und erheblich voneinander abweichen. Damit entfällt das praktische Bedürfnis nach einer Vorgabe wie der bislang in § 20 Satz 2 enthaltenen, wonach die von den an der Schätzung beteiligten Personen geschätzten Werte gesondert anzugeben sind. Stattdessen sieht § 20 Satz 2 nunmehr vor, dass alle zur Wertermittlung herangezogenen Unterlagen bei der Tierseuchenkasse einzureichen sind. Dies versetzt die Tierseuchenkasse insbesondere in die Lage, nachzuvollziehen, ob eine Abweichung von der für die jeweilige Wertermittlung einschlägigen Richtlinie gerechtfertigt ist.

Zu § 21:

Die bislang in § 21 Satz 1 enthaltene Vorgabe, dass die Tierseuchenkasse den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung durch schriftlichen Bescheid festsetzt, wird dahingehend geändert, dass der Festsetzungsbescheid nicht mehr zwingend schriftlich zu ergehen hat. Damit gilt für diesen die Formwahlfreiheit gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG NRW. Im Übrigen entspricht Satz 1, von redaktionellen Änderungen, deren Notwendigkeit sich aus der Umgestaltung des Schätzverfahrens in ein Tierwertermittlungsverfahren ergibt, abgesehen, dem bisherigen Satz 1. Der neue Satz 3 führt die bisher in Satz 2 enthaltene Regelung unverändert fort und gibt der Tierseuchenkasse weiterhin die Möglichkeit, eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren zu treffen und dadurch den Erstattungsanspruch nach § 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge zu begrenzen, verpflichtet sie hierzu jedoch nach wie vor nicht. Der Begriff der „Verwertung“ ist dabei nicht im Sinne der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, sondern als Alternative zur Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der die Tiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung verwendet werden. Vertragspartner einer die Verwertung betreffenden Rahmenvereinbarung könnte also zum Beispiel der Betreiber eines Schlachtbetriebs sein.

Neu eingefügt wird Satz 2. Hierdurch soll die Tierseuchenkasse in die Lage versetzt werden, bei der Festsetzung des gemeinen Wertes der zu entschädigenden Tiere und der Höhe der Entschädigung auf etwaige Fehler bei der Tierwertermittlung zu reagieren. Eine wichtige Absicherung dürfte die Vorschrift nicht zuletzt für solche Fälle darstellen, in denen eine Person aus wichtigem Grund entgegen der für den Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge des § 19 Satz 2 als Mitglied der Tierwertermittlungskommission benannt wird.

Zu § 22:

Der bisherige § 22 wird dahingehend geändert, dass die in dessen Satz 2 enthaltene Rückausnahme nicht mehr davon abhängt, dass der Unternehmer bzw. – nach bisheriger Terminologie – der Tierbesitzer die Durchführung des Schätz- bzw. Tierwertermittlungsverfahrens schriftlich beantragt. Es genügt, wenn er sie formlos beantragt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen im Interesse einer geschlechterdifferenzierten bzw. geschlechtsneutralen Sprache sowie als Reaktion auf die Umgestaltung des Schätzverfahrens in ein Tierwertermittlungsverfahren.

Zu § 23:

Absatz 1 wird die neue Nummer 4 angefügt. Die dort enthaltene Kostenregelung knüpft an § 6 Absatz 3 Satz 2 der neuen Fassung an und sieht vor, dass die Kosten für die dort genannte

Aufgabe der Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die im Interesse der Gesamtheit der Unternehmer eine unverzügliche Bekämpfung von Tierseuchen sicherstellen, grundsätzlich hälftig zwischen dem Land und der Tierseuchenkasse geteilt werden sollen. Die Kostentragung durch das Land stellt die Nummer 4 in ihrem zweiten Halbsatz jedoch unter den Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Absatz 2 wird, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, unverändert fortgeführt, insbesondere wird die Formulierung „Behörden der unteren Verwaltungsstufe“ beibehalten. Der ursprüngliche Gedanke dieser Regelung bestand darin, von der Kostenregelung des Absatzes 1 Nummer 2 abzuweichen, wenn unter Anwendung des § 1 Nummer 3 eine andere Behörde als die eigentlich zuständige tätig wird (vgl. LT-Drs. 5/8, S. 28). Dieser Gedanke besitzt unverminderte Aktualität. Unter den „Behörden der unteren Verwaltungsstufe“ sind, dem vorstehend genannten Normzweck entsprechend, die Behörden zu verstehen, deren Anordnungs- und/oder Regelungsbefugnisse gemäß § 1 Nummer 3 ganz oder teilweise auf das Landesamt oder das Ministerium übertragen werden, und somit die Kreisordnungsbehörden.

Absatz 3 wird gegenüber der bisherigen Fassung dahingehend geändert, dass die Kosten, die die Tierseuchenkasse trägt – bislang sind dies die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, künftig die Kosten, die durch die Mitwirkung von Personen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3, also sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer und Kreistierzuchtberaterinnen und -berater (Nr. 2) sowie durch Schulung der Tierseuchenkasse qualifizierte Personen (Nr. 3), entstehen – künftig direkt durch diese erstattet werden und nicht erst durch die Kreisordnungsbehörde, die sich anschließend im Innenverhältnis an die Tierseuchenkasse hält. Hierdurch wird das Verfahren der Kostenerstattung vereinfacht.

Im Übrigen enthält § 23 gegenüber der bisherigen Fassung lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 24:

Keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 25:

Redaktionelle Änderung zur Behebung eines Rechtschreibfehlers.

Zu § 26:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen im Interesse einer geschlechterdifferenzierten bzw. geschlechtsneutralen Sprache sowie als Reaktion auf die Umgestaltung des Schätzverfahrens in ein Tierwertermittlungsverfahren.

In Absatz 4 wird als Konsequenz aus dem im Zuge der am 10. März 2026 in Kraft getretenen Novelle des Tiergesundheitsgesetzes geänderten Wortlaut des § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 TierGesG das bisher verwendete Wort „Impfungen“ durch die Formulierung „Verwendung von immunologischen Tierarzneimitteln“ ersetzt.

Zu § 27:

Die Änderung des Absatzes 1 Nummer 7 dient Klarstellungszwecken. Die auf § 27 gestützte Tierseuchenbekämpfungsverordnung bezieht sich in den §§ 2, 2a nämlich bereits jetzt neben Beihilfen auch auf (sonstige) finanzielle Unterstützungen. Um etwaigen Missverständnissen im Hinblick auf die hierfür gegebene Verordnungsermächtigung vorzugreifen, wird Absatz 1 Nummer 7 entsprechend erweitert.

Durch die in Absatz 1 neu eingefügte Nummer 8 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass durch Rechtsverordnung Näheres über die Tierwertermittlung und ihre Dokumentation

geregelt werden kann. Damit wäre es zum Beispiel möglich, entsprechende Regelungen in die Tierseuchenbekämpfungsverordnung aufzunehmen. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung flankiert die grundlegenden Änderungen des Schätz- bzw. Tierwertermittlungsverfahrens in den §§ 17 ff.

Zu § 28:

Keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 29:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) wurde die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als öffentlich-rechtliche Aufgabe (Beseitigungspflicht) ohne Bezug auf Körperschaften des öffentlichen Rechts generell der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen, da nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte bereits aus der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ergibt, wird die diesbezügliche bisherige Regelung in § 29 ersatzlos gestrichen.

Im neuen § 29 werden die Verfahrensvorschriften aus dem vormaligen § 31 aufgegriffen und mit Regelungen aus anderen Paragraphen zusammengeführt. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 31 Absatz 1. Die Änderungen sind zum einen redaktionell („Landesamt“), zum anderen werden die Tierseuchenkasse sowie die Verbände aus dem Kreis der Anzuhörenden gestrichen. Ziel des vor der eigentlichen Ausschreibung durchzuführenden Anhörungsverfahrens war es, den vom Ausgang des Verfahrens Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Position vor der Ausschreibung darzulegen. Da die Tierseuchenkasse mit Fragen der Beseitigung nur im Seuchenfall befasst ist, nämlich dann, wenn zusätzlich zur Entschädigung Beseitigungskosten zu erstatten sind, und sie de facto den Eigenanteil der tierhaltenden Personen an den Kosten der Falltierbeseitigung nicht erhebt, ist sie von dem Ausgang des Verfahrens allenfalls geringfügig betroffen. Insofern erübrigt sich die Übersendung der Ausschreibungsunterlagen an die Tierseuchenkasse. Die Anhörung der Verbände hat sich nicht als ein sinnvolles Steuerungsinstrument herausgestellt. Die Ergebnisse der Vergangenheit rechtfertigen nicht den Aufwand der Anhörung.

In Absatz 2 wird festgelegt, was in Ausschreibungen insbesondere aufzunehmen ist. Hierbei handelt es sich um im Interesse einer landeseinheitlichen Vollzugspraxis zu berücksichtigende Mindestvorgaben, die der ausschreibende Kreis bzw. die ausschreibende kreisfreie Stadt in die Ausschreibung aufnehmen muss. Unbenommen bleibt es, je nach örtlichen Besonderheiten weitere Vorgaben in die Ausschreibung aufzunehmen.

Um zu gewährleisten, dass von amtlicher Seite aus eine adäquate Probenahme und ggf. weitere Untersuchungen erfolgen können, gibt Nummer 1 vor, dass die Ausschreibung von den Verarbeitungsbetrieben das Vorhalten angemessener Sektions- und Kühlmöglichkeiten für Kadaver und Kadaverteile fordert. Nach Nummer 2 ist auf die in § 4 Absatz 2 TierNebG verankerte Ausnahmemöglichkeit hinzuweisen, nach der die zuständige Behörde Equiden, die kremiert werden sollen, von der Beseitigungspflicht des § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 TierNebG ausnehmen kann. Auf diese Ausnahmemöglichkeit ist bereits im Ausschreibungsverfahren hinzuweisen, da Equiden in diesen Fällen nicht verpflichtend dem Dritten bzw. der natürlichen oder juristischen Person, die beauftragt bzw. der die Beseitigungspflicht übertragen wurde, anzudienen sind. Die nach der Nummer 3 in die Ausschreibung aufzunehmende Vorgabe, dass die Transportwege möglichst kurz zu halten sind, dient der Vermeidung des Risikos einer

Tierseuchenverschleppung, das mit dem Transport abstrakt verbunden ist. Das bedeutet, dass das beseitigungspflichtige Material im Regelfall auf direktem Wege zu dem Verarbeitungsbetrieb zu verbringen ist. Um außergewöhnlichen Fällen Rechnung tragen zu können, soll das Verbringen in einen Zwischenbehandlungsbetrieb dabei aber nicht per se ausgeschlossen werden. Nummer 4 verlangt schließlich, dass die Ausschreibung den Umfang der potenziellen Beauftragung bzw. der zu übertragenden Beseitigungspflicht benennt, indem sie klarstellt, welche Tätigkeiten von der Beauftragung bzw. der Übertragung der Beseitigungspflicht ausgenommen sind. Hierzu zählen Tätigkeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, dem TierNebG oder nach einer hierauf gestützten Verordnung besteht, soweit und solange von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht wird, sowie Tätigkeiten, die bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, das TierNebG oder eine hierauf gestützte Verordnung selbst von der Beseitigungspflicht ausgenommen sind.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass auch Rahmenvereinbarungen, die das Land abschließt und die Regelungen zur Beseitigung oder zu Entgelten für Beseitigungsleistungen im Seuchenfall enthalten, in den Ausschreibungen zu berücksichtigen sind. Dadurch soll eine landeseinheitliche Umsetzung für den Seuchenfall gewährleistet werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 7, jedoch wurde die Verpflichtung einer Meldung an die Tierseuchenkasse gestrichen, da sich die Falltiermeldung seitens der Unternehmen an die Tierseuchenkasse für die Zwecke der Tierseuchenfrüherkennung nicht als zielführend erwiesen hat und daher bereits jetzt nicht mehr durchgeführt wird. Auch hat sich der damit verbundene Aufwand als unverhältnismäßig erwiesen. Die tiergesundheitlichen Früherkennungssysteme sind weiterentwickelt worden und ein Rückgriff auf die Falltierdaten ist nicht mehr erforderlich. Eine mindestens jährliche Meldung der angefallenen Tierkörper von Falltieren an die zuständigen Behörden ist dagegen nach wie vor erforderlich, um die Beihilfe nach § 32 Absatz 1, also die finanzielle Unterstützung von Inhaberinnen und Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bei der Falltierbeseitigung, gewähren zu können.

Die Anordnungsbefugnis des Landesamtes gegenüber den Unternehmen wurde ebenfalls gestrichen, da diese tierseuchenrechtlich ohnehin besteht.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 31 Absatz 2, jedoch werden in Absatz 5 die Wörter „von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „des überlassungspflichtigen Materials“. Damit wird verdeutlicht, dass nicht das gesamte Material der Kategorie 2 beseitigungspflichtig ist, was z. B. auf Gülle zutrifft. Die Aufteilung in zwei separate Absätze trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 2 um einen eigenständigen Sachverhalt handelt, der nicht zwangsläufig mit der maschinentechnischen Überwachung in Verbindung steht.

Zu § 30:

Keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung.

Zu § 31:

§ 31 löst den bisherigen § 32 ab. Absatz 1 entspricht mit rechtssystematischen Änderungen dem bisherigen § 32 Absatz 2.

Der bisherige § 32 Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Absatz 3 führt den bisherigen § 32 Absatz 1 fort, jedoch ohne sich weiterhin auf die „Tierkörper[n] von frei lebenden Wildtieren“ zu beziehen. Die Kostenträgerschaft bei der Beseitigung von Tierkörpern und Teilen erlegter und verendeter wild lebender Tiere wird nunmehr nämlich in einem eigenen Absatz geregelt, namentlich in Absatz 4. Dieser differenziert hinsichtlich des

Entstehens der Beseitigungspflicht nach den sich einerseits aus dem Tiergesundheitsgesetz und den sich andererseits aus dem TierNebG ergebenden Möglichkeiten.

Der bisherige § 32 Absatz 6 wird zu Absatz 5. Das Wort „Wildtier“ wird durch die Wörter „wild lebenden Tieren“ ersetzt. Hiermit orientiert sich die Formulierung insbesondere an der im europäischen Tiergesundheitsrecht üblichen Begriffsverwendung.

Zu § 32:

Der neue § 32 befasst sich mit den Beihilfen zur Beseitigung von Falltieren. Die Absätze 4 und 5 des bisherigen § 32 werden in Absatz 1 und 2 überführt und damit von den Regelungen zu den Gebühren und Entgelten getrennt. Dies dient der Übersichtlichkeit.

Absatz 1 entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, ganz überwiegend dem bisherigen § 32 Absatz 4. Lediglich dessen Satz 5, der sich auf die Erhebung des Eigenanteils durch die Tierseuchenkasse bezog, wird nicht fortgeführt (s. hierzu auch die Begründung zu § 6 Absatz 3). In redaktioneller Hinsicht wird bezüglich der Definition der „Falltiere“ aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht mehr im Gesetzestext selbst auf EU-Recht verwiesen. Zu verstehen ist der Begriff gleichwohl im EU-rechtliche Sinne, namentlich im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3, Satz 2. Der bisherige Satz 1 Nummer 4 wird mit Absatz 3 im Grundsatz fortgeführt, wird allerdings von der Formulierung her allgemeiner gefasst und damit erweitert, um die erweiterten Vorgaben des Unionsrechts, namentlich der Verordnung (EU) 2022/2472, die auch für die Gewährung von Beihilfen nach § 32 Absatz 1 gilt, umzusetzen.

Darüber hinaus macht die am 10. März 2026 in Kraft getretene Novelle des Tiergesundheitsgesetzes eine Anpassung der in Absatz 2 verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich. Dies betrifft zum einen Satz 1 Nummer 1; da der Begriff „Vieh“ im Tiergesundheitsgesetz nicht mehr verwendet wird, wird dieser Begriff durch die Formulierung „zur Schlachtung bestimmte gehaltene Landtiere“ ersetzt. Zum anderen geht der in dem bisherigen § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG seit der Novelle des Tiergesundheitsgesetzes ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift ersatzlos gestrichen wurde. Um die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fortzuführen, werden daher in Satz 1 Nummer 2 die in § 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG alter Fassung genannten Tiere namentlich aufgeführt.

Zu § 33:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des bisherigen AG TierGesG TierNebG NRW.

Zu § 34:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des AG TierGesR TierNebR NRW.

Zu Artikel 3:

Es handelt sich um eine notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes. Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.